

Einfall der Schweden in die Schweiz im Jahre 1633 : mit besonderer Rücksicht auf den Kanton Zug

Autor(en): **Wickart, Paul A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **35 (1880)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einfall der
Schweden in die Schweiz im Jahre 1633.¹⁾

(Mit besonderer Rücksicht auf den Kanton Zug.)

Von
Paul A. Wikart,
Pfarrhelfer in Zug.

¹⁾ Quellen: Eidgenössische Abschiede 1631—33, Kantons- und Stadtarchive, Protokoll des Stadtrathes (das Stadt- und Amtrathsprotok. aus dieser Zeit ist leider nicht vorhanden), nebst einigen Geschichtswerken (z. B. Fasbind, Busfinger 2c.) u. s. f.

Allgemeines.

Mit dem Jahre 1618 begann für Deutschland ein blutiger Religionshader, der die Reichseinheit immer mehr lockerte. Die kaiserliche Macht gewann jedoch die Oberhand und drohte die protestantischen (abgefallenen) Fürsten zu bezähmen. Da trat auf einmal Gustav Adolf, König von Schweden, in die Action und landete im Jahre 1630 auf deutschem Boden. Sei es, daß er aus dieser Entzweiung des deutschen Reiches für sich Vortheile suchte oder die Protestanten wider des Kaisers Ueberdrang schützen wollte: er stellte seine Heere den Heeren des deutschen Kaisers gegenüber. Raubend, verwüstend und entvölkernd zog der Schwede durch Deutschland, selbst bis an die Schweiz.

In der Eidgenossenschaft selber sah es zu dieser Zeit ebenfalls trübe aus. Blutige Zwietracht in Bündlen, Religionshader im Thurgau, Toggenburg und Glarus, Bedrohung des Vaterlandes im Norden durch die Schweden, im Osten und Süden durch die Oesterreicher und Spanier — das Alles erregte nicht geringes Mißtrauen unter den eidgenössischen Ständen selber. Die reformirten Stände legten den katholischen die Vorliebe zu den kaiserlich österreichischen Heeren, diese jenen die Vorliebe zur schwedischen Partei zur Last. Keine Partei traute der andern. Schon im J. 1631 fürchtete man theilweise den Ausbruch feindseliger Thätlichkeit. So verordnete den 14. Juli genannten Jahres der Stadtrath von Zug sogenannte „Stadtmeister“ über alle Nachbarschaften der Stadt und Vogteien, welche zweifelsohne eine militärische Aufgabe hatten. Zugleich wurde beschlossen: es sollen den Frauen zu Frauenthal 12 Musqueten, 12 Hellebarten und 6 Spieß in's Kloster gegeben werden, damit sie auf den Nothfall sich mit ihren Knechten wehren könnten, und es solle Hauptmann Heinrich die Musqueten darthun und soll dem Seckelmeister Letter die Sach befohlen sein. Ein fernerer Beschluß gieng den 19. Juli dahin, daß Jeder der sich für einen Biedermann halte, sein Seitengewehr solle zur Kirche tragen

bei 5 fl Buß, und solle sich Niemand volltrinken, damit er wisse, was er thue. Item den 6. Sept.: „Wegen Zürich, und was daraus erfolgen möchte, soll man, weil kein Vorrath von Salz da ist, 20 Faß oder 120 Mäß kaufen, und weil kein Schwefel da, soll man auch 4 oder 5 Zentner kaufen.“

Wohl suchten auf verschiedenen Tagsatzungen und Conferenzen die Eidgenossen zur Abwendung gemeinsamer Gefahr sich zu verständigen — die gegenseitige Spannung wollte sich nicht legen, vielmehr schien die Entzweiung immer größer werden zu wollen, so daß der Stadtrath von Zug den 30. April 1633 einen Kirchenruf ergehen ließ, daß Jeder mit Harnisch und Gewehr sich gefaßt mache, bei 5 Gulden Buß, und daß er den 22. Mai darnach die Verordnung machte: „Auf dem Schützenhaus soll man mit Schießen auf Pfingstmontag anlangen und soll man dahin trachten, daß man auf kriegerische Form schieße mit Kollsteinen, langen Lunten und wie andere Gesellschaften auch haben; auch solle man einen Aufthun in der Stadt und in den Vogteien, daß alle Schützen auf genannten Tag erscheinen, und sollen ihnen Meine Gnädigen Herren anzeigen, daß sie alle Absichten, so geschlossen, und die Stellschrauben sollen wegthun, im Gang laden mit Steinen, so Einer mit einer Hand geladen mag.“

Inzwischen drang der König von Schweden siegreich auf deutschen Boden vor. Den 10. Dec. 1631 ¹⁾ trug er durch seinen Ambassadoren Christoph Ludwig Rasche den Eidgenossen und ihren zugewandten Orten alles Gute und beständige Freundschaft an und suchte sie in ein Bündniß zu ziehen. Als Letzteres ihm nicht gelang, forderte er von ihnen in einem Schreiben vom 17. April 1632 (siehe Beilage N^o. 3), die Neutralität kräftig zu handhaben und seinen Feinden keinen Durchpaß zu gestatten. Hierauf antworteten die eidgenössischen Orte, (den 16. Mai), sie werden die

¹⁾ Das Schreiben ist von Baden aus datirt mit der Unterschrift: „Christoph Ludwig Rasche, vff Sagnitz, Balesch und Hockeburg Ritter, Königlicher Majestät In Schweden geheimbter Hoffrath, vnd aniezo an vnderschiedne Potentaten vnd Republiken In Europa Ambassador.“ Diesem Hrn. Rasche hatte Gustav Adolf schon 1629 das Empfehlungsschreiben (siehe Beilage 1), an die Eidgenossen mitgegeben. Wegen vielen andern Geschäften konnte jener erst gegen Ende des Jahres 1631 in der Eidgenossenschaft anlangen.

Neutralität beobachten, so weit dies ohne Verletzung der schon bestehenden Bündnisse geschehen könne.

Aber auch das deutsche Kaiserhaus suchte in der Eidgenossenschaft eine Stütze zu finden. Den 13. Januar 1632 ermahnte Erzherzog Leopold von Oesterreich die 13 Orte, daß sie laut Erbeinigung ¹⁾ den vom Feinde bedrängten Ländern und Herrschaften Hülfe und Zuzug erzeigen wollen. Dieses Schreiben erfolgte noch aus dem Grunde, weil fremde Gesandten sich bemüht haben sollen, die 13 Orte der Eidgenossenschaft in neue, dem Hause Oesterreich nachtheilige Bündnisse zu ziehen, welchen letztern Punkt genannter Leopold ²⁾ in einem zweiten Schreiben vom 14. Januar (siehe Beilage N^o. 2), besonders hervorhob. Die Tagsatzung zu Baden gab den 12. Februar die Rückantwort, daß sie die Erbeinigung ehrlich zu halten entschlossen sei. —

Während dieser Zeit operirte die schwedische Armee gegen das Elsaß, Sundgau und Breisgau. Zürich und Bern kamen überein, der Stadt Mühlhausen gegen die schwedischen wie kaiserlichen Streifzüge einigen Zusatz zu schicken. In der Glus bei Balstall (Solithurn) wurden 75 Berner von den Solothurnern angegriffen und ihnen den Durchpaß abgeschnitten, was wiederum nicht wenig zur Entzweiung der kathol. und evangel. Stände beitrug.

Den 30. März 1632 tagten die 9 kathol. Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, ³⁾ Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell in Luzern, um gemeinschaftlich die Mittel zu berathen, welche geeignet sein möchten, die Gefahren, so diese Stände treffen

1) Die „Erbeinigung“ „Erbeinung“, „ewige Vereinigung“, zuerst von Herzog Sigmund mit den Eidgenossen aufgerichtet und durch Kaiser Maximilian und seine Nachkommen erneuert, enthält unter andern folgenden Artikel: „Wenn beide Theile in den Ländern, die in dieser Vereinigung begriffen sind, von Jemanden, wer der wäre, überzogen oder vergewaltiget würde, solle einer auf des Andern Ansuchen zu ihm ein getreues Aufsehen haben, damit selbiger wider Recht und Billigkeit nicht beschweret werde.“ —

2) Erzherzog Leopold starb 1632, 3. Sept. zu Schwaz im Tyrol. Seine hinterlassene Wittve, Erzherzogin Claudia, setzte die Unterhandlungen mit der Eidgenossenschaft fort; namentlich verlangte sie die Erfüllung der Erbeinigung und wollte, daß die Eidgenossen die Abtei St. Blasien, die Stadt Billingen, die 4 Waldstädte am Rhein zc. vor feindlichem Ueberfalle sichern sollten.

3) Ehrengesandte von Zug waren Hauptm. Beat Zurlauben und Ammann Trinkler, beide des Raths.

könnten, abzuwehren. Es wurde beschlossen, an Zürich zu schreiben, daß es eine allgemeine Tagsatzung nach Baden ausschreibe, um zu berathen, wie die Grenzen und Pässe, besonders die des Thurgau's, sicher gestellt und vor einem Ueberfall bewahrt werden könnten. Zu diesem Zwecke sollen Luzern und Schwyz zwei „verständige und kriegserfahrene“ Herrn in's Thurgau senden, „die Gestaltsame der Sachen vollkommen zu erfahren und zu erkundigen, auch alles, was nothwendig ist, an den Pässen zu besorgen und anzustellen, desgleichen die Unterthanen sowohl der unsern als der andern Religion mit Freundlichkeit bestermassen zu disponiren und in Devotion gegen uns zu behalten, insonderheit aber was Wichtiges ihnen vorkommen und begegnen würde, uns zu berichten und zu advisiren.“ Diese Herren sollen ohne Verzug abreisen, sich in Zürich beim Hrn. Bürgermeister oder Rath ankünden und bewirken, daß ihnen daselbst auch ein Herr mitgegeben werde; ferner solle man sich gefaßt und gerüstet halten.

Den 24. April tagten die 5 kathol. Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wiederum in Luzern.¹⁾ Sie waren von Constanz aus und von andern Seiten her benachrichtiget worden, daß fremdes (schwedisches) Kriegsvolk sich immer mehr näherte. Sie beauftragten deshalb den Landvogt im Thurgau, daß er nicht allein die Wachten fortsetze, sondern auch auf die Pässe und auf den Rhein „gut Fleiß“ habe. Auch solle Zürich angegangen werden, baldigst eine Tagsatzung nach Baden auszuschreiben.

Zürich schrieb indeß die verlangte Tagsatzung schon den 23. April aus. (Das Einladungsschreiben an den Ort Zug siehe Beilage N^o. 4). Diese Tagsatzung wurde sodann den 16. Mai eröffnet. Inzwischen berichtete die Stadt Constanz den 2. Mai (siehe Beilage N^o. 5), die 13 Orte der Eidgenossenschaft wegen der nahen Gefahr, und den 3. Mai forderte die Stadt Rothweil als zugewandter Ort,²⁾ weil die Kriegsgefahr sich ihr immer mehr

¹⁾ Gesandte von Zug waren Statthalter Paul Bengg und Jakob Boffard von Baar, des Raths.

²⁾ Die Stadt Rothweil errichtete schon 1463 mit den acht alten Orten der Eidgenossenschaft einen Bund auf 15 Jahre. N^o. 1519 wurde sie von allen Orten in die „große Vereinigung“ auf ewig aufgenommen. Weil sie eine geraume Zeit ihre Bundespflichten nicht gehörig beobachtet und die Tagsatzungen nicht mehr besucht hatte, wurde sie schon 1628 und 1629 an ihre Pflichten er-

nähere, eidgenössischen Sukurs und Hülfe. Ihr wird zurückgeantwortet: da die Gefahr noch nicht so groß sei, so pressire es mit der Hülfe nicht; übrigens solle Nothweil fleißig bei den Tagleistungen erscheinen. (Es glänzte seit einiger Zeit durch Abwesenheit.)

Auf obgenannter Tagsatzung vom 16. Mai 1632 vertheidigten sich die 5 kathol. Orte ¹⁾ ernstlich gegen den Vorwurf, als traktiren sie mit Spanien, um dessen Kriegsvölkern Paß durch ihr Land (über den Gotthard) zu geben. Grund zu diesem Vorwurfe gab die Anwesenheit der Herren Oberst Beroldingen und Ammann Tanner von Uri in Mailand, wo sie ihre Partikularforderungen sollicitirten. Sodann erklärten die 13 Orte auf's neue eid- und bundesgenössisch: die Bünde, Ehre und Eid, Verträge und Landesfrieden aufrecht, ehrlich und redlich an einander zu halten; und sollte das eine oder andere Ort an Land und Leuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten wider Recht und Billigkeit angetastet werden, so wolle man einander mit Leib und Gut und Blut beispringen und helfen. Mit diesem Entschlusse reisten die Herren Ehrengesandten wieder heim.

Den 4. Juli 1633 begann die sogenannte Jahrrechnung zu Baden, ²⁾ wie sie jährlich um diese Zeit abgehalten wurde. Während dieser Tagleistung (4.—22. Juli) und schon früher kamen Berichte ein, daß schwedisches Kriegsvolk sich der Grenze immer mehr näherte, sich sogar auf dem Bodensee sehen lasse, ja, daß schwedische Reiter schon nach Schaffhausen und Stein gekommen wären. So berichten „Stadthauptmann, Bürgermeister und Rath von Constanz“ Ende Juni oder Anfangs Juli die sieben Thurgau regierenden Orte: wie schon in der Nähe die Schweden haufen mit Plündern, Rauben und Morden, an Einem Tage habe man bei 10 Brünste gesehen, Ueberlingen sei bedroht und der Feind bis an die Schweizergrenze gestreift, man möge deshalb die Pässe gut hüten und Constanz schirmen helfen. Von eben daher kam

innert. Zu Anfang des Schwedenkrieges hielt sie zu Oesterreich und hatte auch eine kaiserliche Besatzung. Den 26. Dec. 1632 (alten Calenders) ergab sie sich an die Schweden.

¹⁾ Gesandte von Zug waren Ammann Beat Zurlauben und Johann Trinkler, beide Ammänner.

²⁾ Gesandte von Zug waren Ammann Beat Zurlauben und Seckelmeister Christian Iten, des Raths.

den 7. Juli ein fernerer Bericht: der Feind habe Ravensburg, Weingarten, Markdorf und Meersburg bereits ganz eingenommen und den Bodensee erreicht, und es sei Gefahr vorhanden, daß die Schweden ob oder unter Constanz den Paß in die Eidgenossenschaft behaupten möchten; man bitte daher um Sukurs, damit die Grenzen der Eidgenossenschaft gesichert seien.¹⁾ — Die 5 kathol. Orte (und auch andere) wollten sogleich solcher Gefahr zuvorkommen und stellten deshalb den Antrag: es solle der schwedische Major schriftlich ersucht werden, daß er die der Schweiz zugesicherte Neutralität beobachte, auch sollen Zürich und Bern angegangen werden, die Pässe am Rhein schützen zu helfen. Allein Zürich wollte nicht zusagen, mit Vorgeben, es habe hierüber keine Instruction, und es handle sich auf dieser Tagleistung einzig um die Jahrrechnung, und meinte, wenn man mit Fähnlein ausziehe, wäre dieses Ausziehen gerade eine erwünschte Gelegenheit zum Einfall der schwedischen Völker; zudem habe Zürich seine Grenzen, als Stein, Glisau und Herrschaft Andelfingen wohl versehen und die „Musterplätz“ abgetheilt, um auf jeden Nothfall beizuspringen. — Im Gegensatz zu Zürich resolvirten sich sodann die 5 kathol. Orte, einen Zusatz in's Thurgau zu legen, und dies um so mehr, da Zürich die Wachten bei Stein, wenigstens diejenige, die aus Thurgauern bestand, wieder abgeschafft hatte. Hierüber wurde schriftlich berichtet. (Zürichs Antwort siehe Beilage N^o. 6.)

Hierauf tagten die 5 kathol. Orte den 13. und 14. Juli wiederum in Luzern,²⁾ wo sie ein Defensionalwerk beriethen mit Aufstellung eines eigenen Kriegsrathes. Auch wurde ein Schreiben (datirt den 13. Juli 1633 und unterzeichnet von den 9 kathol. Orten der Eidgenossenschaft) an den König von Frankreich erkannt, ihn bittend, er möge eine schwedische Invasion in die Schweiz durch seine Vermittlung abwenden. Auf dieses Schreiben antwor-

¹⁾ Die Schweden hatten schon früher den Plan, der Stadt Constanz sich zu bemächtigen. Ein Schreiben in diesem Sinne, welches General Horn an Oberst Schafaliski abschickte, wurde von den Kaiserlichen aufgefangen. Darauf legten diese eine große Anzahl Soldaten unter dem tapferen Graf „Maximilian Willibald von Wolffegg und Truchseß von Walzburg“ dahin und besetzten die Stadt. —

²⁾ Gesandte von Zug waren Ammann Beat Zurlauba und Landvogt Kaspar Blattmann, des Rathes.

tete der französische Ambassador, Graf Heinrich von Rohan ¹⁾ in wenigen Worten: die kathol. Orte werden am König eine Stütze der kathol. Religion haben.

Während man sich so in der Eidgenossenschaft über die Sicherstellung des Vaterlandes gegen äußere Gefahr berieth, aber nicht zu einmüthigem Handeln gelangen konnte, bereitete sich die schwedische Armee im Süden Deutschlands immer weiter aus; das Waffenglück war ihr hold. Schon im Sommer des Jahres 1632 waren das Elfaß, Sundgau und Breisgau unterjocht. Im Herbst desselben Jahres hatte der schwedische Feldmarschall Gustav Horn sein Hauptquartier in Offenburg. Zu dieser Zeit geschahen sogar Streifzüge von Seite der Schweden in solothurnische und bischöflich baselische Orte. So berichtete Solothurn gegen Ende Januar 1633 die 5 kathol. Orte, daß die Schweden die Grenzen überschritten hätten; das Dorf Reimen sei schon abgebrannt, das Volk, so sie angetroffen, erschlagen und Nachmittags darauf hätten sie (die Schweden) zu Derwil und Oberwil (also im Lande des Bischofs von Basel) Quartier begehrt. Da dieses ihnen abgeschlagen worden, sei auch Oberwil „mit Feuer angesteckt“ worden. Das solothurnische Volk stehe schon unter den Waffen und erwarte den Zuzug der 5 Orte. Die 5 Orte hielten darauf den 10. Februar eine Conferenz in Luzern ²⁾ und zeigten sich geneigt, die bundesmäßige Hülfe zu schicken, sobald der Feind vorrücken wollte. Dieser zog sich wieder zurück. Den 15. Februar berichtet Schaffhausen seine eidgenössischen Bundesgenossen wegen Gefahr eines Ueberfalls (siehe Beilage N^o. 7), und den 27. April wurde auch der Flecken Lottstetten (an der Zürchergrenze) eingeeäschert. 250 französische Reiter sollen bei einem Streifzuge diese Unthat vollbracht und dabei noch etliche 100 Personen erschlagen haben. Im Juli darauf ergaben sich die 4 vorderösterreichischen Waldstätte (Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg und Waldshut) ohne besondern Widerstand an die Schweden. Ein eidgenössisches Fürbittschreiben an

¹⁾ Herzog Heinrich von Rohan war „Ihro königl. Majestät von Frankreich und Navarra bestellter General in den gemeinen drei Bündten und außerordentlicher Ambassador in der Eidgenossenschaft.“

²⁾ Gesandte von Zug waren Statthalter Paul Bengg und Hauptmann Beat Jakob Meyenberg, des Raths.

den schwedischen Plagobersten in Freiburg i. B. Schafaliski, ¹⁾ zu Gunsten der genannten 4 Waldstätte, die in der österreichischen Erbvereinigung inbegriffen waren, blieb ohne Erfolg.

Von da an flog hie und da ein Funke des großen Kriegsbrandes über die neutrale Schweizergrenze. Die Gefahr vermehrte sich und den Eidgenossen bangte für die Zukunft. In Zug beschloß der Stadtrath (den 16. Juli 1633) eine Abordnung in den Statthaltern Bengg und Letter an Herrn Dekan und Stadtpfarrer (Oswald Schön), um, „mit seinem Rathe Gebete mit Kreuzfahrten wegen der gefährlichen Kriegsläufen anzustellen.“ —

Bald kam aus der Grafschaft Thurgau die Kunde, daß die Schweden (man vermuthete, durch eidgenössische Unterthanen aufgefordert) die Schiffe auf eidgenössischer Jurisdiktion auffangen und auf dieselben schießen, daß sie den Commandanten Joh. Heinrich Tammeli (?), der sonst von Frauenfeld gebürtig war, ferner vier Adelspersonen (darunter Hrn. Kanzler von St. Gallen) gefangen genommen haben. Zugleich hatten Schwyz und Glarus unter sich einen „Spann“ wegen des Auftrittes des in Glarus neu erwählten evangelischen Landvogtes gen Werdenberg, welchen Landvogt die Schwyzer in den beiden Vogteien Uznach und Gaster nicht dulden wollten. Theils um die Grafschaft Thurgau sicher zu stellen, theils um den Spann zwischen Schwyz und Glarus in Minne zu schlichten, wurde in Schwyz den 2. August 1633 eine Tagsatzung gehalten, auf welcher nebst den 5 kathol. Orten ²⁾ auch Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell erschienen. (Das Einladungsschreiben von Luzern aus an Zug siehe Geschichtsfrd. XXVII. 260.) —

Wir haben es hier nur mit Thurgau zu thun. Da meinten einige Stände, man solle, um größere Gefahren abzuwenden, die Pässe versorgen und eine ziemliche Anzahl Soldaten aus den regierenden Orten in's Thurgau verordnen, worauf schon auf letzter Jahrrechnung im Thurgau hingedeutet worden sei. Andere riethen davon ab, weil durch solches Vorgehen „mehreres Uebel causieren

¹⁾ Bernard Schafaliski (auch „Schavelitzgi“) war schwedischer Commandant und Oberst, auch königl. schwedischer Commissär.

²⁾ Gesandte von Zug waren Statthalter Paul Bengg, Secelm. Christian Iten und Beat Jakob Meyenberg, alle des Rathes.

möchte“, überdies habe ja die Stadt Zürich auf genannter Jahrrechnung ihrerseits sich eidgenössisch erklärt, daß sie, „um den Rhein keinen Paß Jemanden geben, sondern selbigen gehörig versorgen werde, also daß einiger Schaden von dorthier unserm Vaterlande nicht zu erfolgen sei.“ Endlich haben sich die regierenden Orte dahin verglichen, „daß die Wachten und zuvor wohlangeordneten Ordnungen im Thurgau mit den verordneten Feuerzeichen, Lärmplätzen und Hülfeleistungen continuirt werden, und damit selbige Unterthanen desto beherzter, besser angefeuert und regulirt seien, daß jedes der regierenden Orte einen kriegsverständigen Commandanten dorthin abfertigen solle, allermassen in der Grafschaft Baden nächstemalen auch beschehen; diese sollen sich unverzogenlich dorthin begeben, allen wachbaren Fleiß und pflichtige Sorgfalt fürwenden und von den Gotteshäusern und Gerichtsherren der Enden unterhalten und besoldet werden, da dann auf jeden der Commandanten für Alles 30 Kronen zum Monat bestellt sein sollen.“

„Die beste Wacht und Fürsorge aber (heißt es im Abscheid) erachten wir zu sein, daß wir von gemeinen löblichen Orten uns gemeinlich und sammenthaft erklären und nochmalen der Resolution bestehen sollen, unser liebes Vaterland vor jedem Gewalt, der es betasten würde oder wollte, sammt und sonderlich zu schirmen, auch Niemanden auf unsern Grund und Boden zu lassen, und wo das geschehe, mit zusammengefügter gemeiner einhelliger Macht sich zu widersetzen und abzuhalten, maßen auf mehrmaligen Tagsatzungen zu Baden und anderswo solche Resolutionen gefaßt wurden.“

Den 8. August 1633 hielten die 5 kathol. Orte wiederum eine Conferenz zu Weggis. ¹⁾ Uri und Zug brachten vor, daß die Gefahr im Thurgau wegen den Schweden immer größer werde, und trugen darauf an, daß jedes der regierenden Orte zum Schutz und Schirm der dortigen Unterthanen 100 Mann dahin schicke, und daß diese an die vornehmsten Pässe gelegt werden. Die übrigen drei Orte — Luzern, Schwyz, und Unterwalden gaben vor, hierüber keine Instruction zu haben, man solle sich einstweilen mit dem begnügen, was auf der letzten Tagleistung zu Schwyz hierüber be-

¹⁾ Gesandte von Zug waren Beat Zurlauben, alt, und Ulrich Hegglin neu Ammann.

geschlossen worden sei, es sei ja von jedem Ort ein kriegsverständiger Commandant deshalb verordnet und dahin geschickt worden. Die Conferenz blieb resultatlos.

Die Schweden verletzen die schweizerische Neutralität.

Auf einmal drang die erschütternde Kunde durch die Eidgenossenschaft, daß der schwedische Generalfeldmarschall Gustav Horn mit einer starken Anzahl Volkes zu Fuß und zu Pferd durch das Städtlein Stein über den Rhein auf den thurgauischen Boden gezogen sei und daselbst „mit Stücken und andern Kriegsverfassungen“ Quartier genommen habe, um von da aus die Stadt Constanz zu belagern. Die Eidgenossen staunten ob dieser Kunde.

Gustav Horn hatte sein Heer bei Ulm zusammengezogen und war zu Ende des Monats August in Eilmärschen nach Stockach gelangt. Von schwäbischen Bauern, welche die Flucht ergriffen, ward dieser Vorfall nach Stein, in's Thurgau, sogar nach Zürich berichtet. Man wollte nichts daraus machen. Den 28. August alten oder 7. Sept. neuen Kalenders, früh erschien sodann die schwedische Armee vor den Mauern der kleinen Stadt Stein am Rhein und begehrte den Durchpaß. Den 9. Sept. (neuen Kalenders) berichtet Zürich den schwedischen Einfall bei Stein an Luzern und bemerkt: die Besatzung hätte einen Tag Bedenkzeit erbeten, um sich von ihrer Obrigkeit (Zürich) Befehl zu erholen, Horn habe nicht einmal eine Stunde vergünstiget, und so habe die Besatzung nachgegeben; Zürich habe zwar von dorthier noch keinen officiellen Bericht, ¹⁾ halte aber für nöthig, förderlichst eine 13örtige Tagsatzung nach Baden auszusprechen, und die Gesandten sollen auf Mittwoch den 14. Sept. Abends dort an der Herberg sein.

Auf diese Anzeige hin schickte Luzern, als Haupt der 5 kathol. Orte, Abgeordnete (darunter auch Ammann Beat Zurlauben v. Zug) ²⁾

¹⁾ Einen officiellen Bericht erhielt Zürich vom Feldmarschall Horn selber, der den 4. Sept. (alten Kalend.) seinen Einfall und seine Absicht dem Stande Zürich kund machte. (Siehe Beilage N^o. 8.)

²⁾ Beat Zurlauben war zu dieser Zeit „der 5 kathol. Orte Redner“. Im Juli 1632 streuten einige seiner Gegner aus, „als hette er der jüngsten einer vund vom hindersten Orth inne dis Redneramt mitt schuß, vnd für sich selbst“

nach Zürich, um zu erfahren, ob der Ort Zürich solche schwedische Gewaltthat mit Gewalt abzutreiben bereit sei, und berief zugleich die übrigen 4 kathol. Orte zu einer Conferenz nach Luzern, mit der Aufforderung, daß sie am folgenden Sonntag Abends an der Herberg seien. (Das Einladungsschreiben an Zug siehe Beilage N^o. 9.)

Als die Kunde vom schwedischen Einbruch auch nach Zug kam, beschloß der dasige Stadtrath den 10. Sept.: es solle Morgens in der Stadt und in den Vogteien ein Ruf gethan werden (in der Kirche), daß Jeder sich mit Harnisch und Gewehr verfaßt mache, und daß auch das Spielen und Tanzen verboten sei. —

Als die Abgeordneten der 5 Orte in Zürich auftraten, forderten sie die Rächung des Schimpfes, den der Schwede den Eidgenossen angethan; geschehe dieses nicht, so werde der Eidgenossen Land der Schauplatz blutiger Kriege, indem keine Macht, nicht Oesterreich noch Spanien, die Neutralität achten werde. Zürich zeigte sich kalt gegen dieses Verlangen und suchte Zeit zu gewinnen. Der kleine Rath, vor dem die Abgeordneten erschienen, rühmte vielmehr das Verhalten der Schweden und ihren guten Willen gegen die Eidgenossenschaft und vertröstete die Boten auf den Entscheid der sich bald versammelnden Tagsatzung. Unwillig verließen die Abgeordneten der 5 Orte Zürich.

Den 12. und 13. Sept. wurde die ausgeschriebene 5örtige Conferenz ¹⁾ in Luzern abgehalten, die zum Zwecke hatte, die schwedische Gefahr vom Vaterlande abzuhalten. Zuerst relatirten die an Zürich abgeordneten Gesandten, aus welcher Relation hervorgehet, daß Zürich „keine rechte satte Erklärung von sich gebe, und es sei anzunehmen, daß den Zürchern das Geschäft nicht fast angelegen sei, sondern daß sie alles in Verlängerung ziehen und inzwischen ihren Vortheil zu erreichen gedenken, sintemal obberürte unsere Gesandten abermal mit diesem Bescheid abthätiget und endlich weiters nicht kommen mögen, als daß sie sich vernehmen und verlauten lassen, daß über diese Sach nicht so leichtlich zu deliberiren

sten procuriert oder sich gern hören reden lassen wollen,“ weswegen er dieses Amt aufgeben wollte; allein Luzern schrieb den 31. Juli an den Ort Zug, man wolle ihn des Redneramtes nicht entlassen, weil er nicht leicht ersetzt werden könne. Er blieb beim Amte.

¹⁾ Gesandte von Zug waren Ammann Beat Zurlauben und alt Ammann Beat Jakob Uttinger von Baar.

feie, sondern müsse nothwendigerweis mit Rath gemeiner Eidgenossenschaft gehandelt werden.“ — Auch Bern zögerte, hatte sogar sein Oberst von Erlach die Wache, welche der Commandant von der Stadt Luzern beim Paß an der Stille (bei Baden) aufgeführt hatte, aus eigener Gewalt wieder abgestellt. Und doch stund jetzt der Feind auf eidgenössischem Boden und war im Begriff, die benachbarte Stadt Constanz „als eine Vormauer der Eidgenossenschaft“ zu überwältigen. — In solcher Lage beschloß die 5örtige Conferenz, „daß man den alten eidgenössischen guten Namen und die wohlhergebrachte Freiheit nicht verlassen, noch in äußerste Gefahr setzen, sondern mit Gewalt das schwedische Volk aus dem Thurgau, auch von den Grenzen abtreiben wolle; jedoch solle man den bestimmten Tag nach Baden nicht ausschlagen, sondern besuchen, um mit den übrigen kathol. Orten, wie auch mit den Eidgenossen der andern Religion insgemein zu deliberiren; auf welche Weise dann die Deliberation sich stellen würde, soll jedes Ort bei Tag und Nacht seine Obrigkeit zu ihrem Verhalt wegen des Aufbruches berichten.“ „Den gen Baden abreisenden Gesandten hat man überlassen, die Nothwendigkeit zu Baden, Bremgarten, Mellingen und in den freyen Aemtern zu verordnen.“ — Da man Hoffnung hatte, auf der nächsten Tagsagung zu Baden werde die ganze Eidgenossenschaft zur Rettung des Vaterlandes einstehen, so dachte man in Wäggis schon auf Anstellung eines beständigen Kriegsrathes und auf Formirung des Auszuges der 5 Orte. Schließlich wurden noch Schreiben erlassen an den König von Frankreich, an den Herzog von Savoyen, an katholisch Glarus und Appenzell, an die Bundesgenossen von Wallis und „gemeiner 3 Bündten“, um sie über dieses „schuldige, billige und ehrliche Vorhaben“ zu berichten, wie auch um getreues Aufsehen und auf erfolgende Mahnung um wirkliche Assistenz anzusprechen. Auch die enetbirgischen Landvögte sollen mit ihren Unterthanen bereit und gerüstet sein.

Die Tagsagung zu Baden den 14. — 28. Sept. 1633.

Die von Zürich ausgeschriebene Tagleistung nach Baden begann den 14. September. Als Abgeordnete der 13 Orte erschienen von:

- Zürich: Hans Heinrich Holzhalb, Bürgermeister, Salomon Hirzel, Seckelmeister, und Hans Ludwig Schneeberger, Zeugherr und des Raths.
- Bern: Oberst Franz Ludwig von Erlach, Freiherr zu Spiez, Schultheiß, und Johann Frischherz, Benner und des Raths.
- Luzern: Jost Bircher, Schultheiß, und Oberst Heinrich Fleckenstein, Ritter, Bannerherr und des Raths.
- Uri: Oberst Johann Heinrich zum Brunnen, Ritter, und Sebastian Heinrich Trösch, beide alt Landammänner.
- Schwyz: Heinrich Keding, Ritter, Bannerherr, und Johann Sebastian Abyberg, beide alt Landammänner.
- Unterwalden: Sebastian Wirz, Landamman und Bannerherr, ob-, und Kaspar Leu, Ritter, alt Landammann, nid dem Kernwald.
- Zug: Beat Zurlauben, Ammann, und Kaspar Blattmann, des Raths.
- Glarus: Fridolin Tschudi, Statthalter und des Raths, und Sebastian Marti, Bannerherr und des Raths.
- Basel: Hans Rudolf Fäsch, oberster Zunftmeister, und Hans Rudolf Weßstein, Zeugherr und des Raths.
- Freiburg: Johann Daniel von Montenach, Ritter, „Mitherr der Herrschaft Bundt“ und des Raths.
- Solothurn: Hieronymus Wallier, Bauherr, und Urs Bonary, beide des Raths.
- Schaffhausen: Johann Imthurn, Bürgermeister, und Johann Jakob Ziegler, Stadtschreiber und des Raths.
- Appenzell: Jakob Weiser, Landammann und Bannerherr von Inner- und Johann Zellweger, Landbaumeister und des Raths von Außerrhoden.

Vorerst wurde ein Schreiben des Feldmarschalls Horn an die 13 Orte verlesen. Horn zeigt an, daß laut eingegangener Rundschafft eine spanische Macht zu Roß und zu Fuß im Anzug nach Deutschland sei und stündlich an der oberschwäbischen Grenze erwartet werde; der Kriegsschauplatz dürfte Constanz sein, und deshalb dürfte die Eidgenossenschaft leicht in Gefahr kommen; er müsse daher dem Feinde zuvorkommen und sich der Stadt Constanz verschern; zu diesem Zweck sei es nothwendig, daß er das eidgenössische

Territorium berühre; man solle es ihm jedoch nicht übel nehmen; er werde nicht im mindesten in die schweizerische Jurisdiction eingreifen, und er habe gute Disciplin angestellt. (Die Copie dieses Schreibens siehe Geschichtsfrd. II. 220, wo S. 221, Zeile 9 von oben das Wort „anticipire“ in „entreprise“ zu verbessern ist.) Zürich als Vorort schrieb dem Feldmarschall zurück, er möge den eidgenössischen Boden wieder meiden und die Neutralität beobachten. Dieser entschuldigt sich den 14. Sept., er könne nicht anders handeln, als er gehandelt habe; man solle seinen Einfall nicht ungut auslegen; was etwa auf dem eidgen. Territorium durch sein Volk beschädiget werde, werde er den Kosten abtragen.

Ferner wurde ein Schreiben vom Oberstmarschall-Lieutenant Johann Ernst, Herr von Scherfenberg,¹⁾ datirt von Ravenspurg aus den 9. Sept., verlesen. Derselbe macht die 13 Orte aufmerksam auf den Uebertitt der schwedischen Armee auf ihr Land. Er begehre jetzt nicht darüber zu disputiren, was die Erbeinigung fordere, sondern wolle nur darauf aufmerksam machen, daß, da eine spanische Armee auf dem Wege nach dem Bodensee sei, diese leicht auch die Schweizergrenze überschreiten dürfte, indem man den Feind da angreife, wo man ihn finde; daher könnten sie mit Schiffen hinüberkommen und so dürfte leicht die Schweiz der Kriegsschauplatz werden. Daher ermahne er die Eidgenossen, die Schweden abzutreiben und nicht zu dulden, daß Constanz beschädiget werde. Den 14. Sept. erinnerte derselbe Johann Ernst die Eidgenossen nochmals an die treue Haltung der Erbeinigung; sie sollen Constanz nicht preisgeben, er sei erbietig, im Nothfall ihnen beizustehen.

Nach Verlesung solcher Schreiben entschuldigte sich Zürich wegen Horns Einfall bei Stein: dieser Einfall sei ihm ganz fremd und bedauerlich vorgekommen; es trage keine Schuld daran und habe den Neutralitätsbruch erst durch den Landvogt im Thurgau vernommen. Darnach relatirten die Ehrengesandten von Zürich weiter (laut Abscheid): „Wie empfindlich und bedauerlich nun dieser Einbruch ihren Herren und Obern vorgekommen, so haben sie doch wegen allerlei Motiven und besorgenden sehr schädlichen Con-

¹⁾ Johann Ernst, Herr von Scherfenberg (Scheffenberg) war „Röm. Kaiserl. Majestät Kammerer, bestellter Oberster und Feldmarschall-Lieutenant.“

sequenzen für diesmal nicht finden können, daß man die Sache mit Gewalt zu repariren an die Hand nehmen solle, dann eine so große allda befindende und immer sich vermehrende Macht, mit so großer Anzahl Reuter, so mehr des Sieges und nicht überwunden zu werden gewohnt, schwerlich vertrieben werden könnte. Dabei sei man auch besorgt, so man in's Thurgau ziehen sollte, daß die schwedischen sich dagegen setzen würden. Zudem sei Feldmarschall Horn nicht als Feind in unser Land gezogen und werde dasselbe wieder quittiren und alle gute Versicherung thun, daß einer löbl. Eidgenossenschaft daher nichts denn Gutes zugezogen und Alles bezahlt werden solle. Deshalb mögen sie die 5 kathol. Orte gebeten haben, mit ihrem Auszug noch zuzuwarten; man wolle nach gütlichen Mitteln trachten, wie der Stadt Constanz könne geholfen werden."

Luzern und die übrigen 4 kathol. Orte erklärten sich dahin: ihre Herren und Oberen bedauern ebenfalls den Einfall der Schweden, „sintemal dergleichen Affront, Unbill, Spott und Schmach einer löbl. Eidgenossenschaft, so lange dieselbe bestanden, niemals begegnet und kein Potentat so vermessen oder frech gewesen sei, uns an dem Unsrigen so hoch anzugreifen.“ Die Verletzung der Neutralität verkleinere das Ansehen und die Reputation der Eidgenossenschaft. Auch lasse sich befürchten, daß, wenn die Schweden unser Territorium nicht verlassen, selbst die kaiserl. spanische und österreichische Macht ihren Fuß in unser Vaterland setzen, und daß der Kampf daselbst entbrennen möchte. So könnte die Schweiz der sedes belli werden. Daß man hier handle und kräftig auftrete, sei man den Nachkommen schuldig, und es sei heilige Pflicht, unsere Unterthanen zu schützen. Die 5 Orte können sich keine andern Gedanken machen, als daß die gemeine löbliche Eidgenossenschaft ohne Unterschied der Religion das Unsrige zu bewahren bedacht sein werde, und vorzüglich müsse die Stadt Zürich solchen Affront rächen, weil sie zuerst offendirt worden sei. Glaube man sich dazu zu schwach, so solle man gemeine Eidgenossen kraft der zusammen habenden Bünde aufzumahnen nicht unterlassen. Deshalb hätten sich die Herren und Oberen der 5 Orte einhellig entschlossen, zu Schutz und Schirm der lieben und gemeinen Unterthanen mit ihren „fendlinen“ im Namen Gottes aufzubrechen. Der Aufbruch sei aber noch nicht erfolgt, weil man der Hoffnung war, daß die ganze Eidgenossenschaft in's Feld rücken werde. Ferner sei man nicht

entgegen, daß die Freundlichkeit zuvor tentirt werde; sollte aber die Vermittlung fruchtlos sein, so seien sie zum Auszuge entschlossen.

Auf solche Erklärungen hin beschlossen die 13 Orte ein Schreiben an Herzog von Rohan und ein solches an Feldmarschall Horn abgehen zu lassen. Die 5 kathol. Orten stimmten jedoch nur mit der Beifügung dazu, daß, wenn die Gütigkeit nichts wirke, man mit Gewalt auftrete. Die Schreiben wurden abgeschickt.

Herr von Rohan ließ nicht lange auf sich warten; er erschien in der Versammlung, seine gute Dienste anbietend. Als bestes Mittel zur Erledigung der Sache schlug er vor: „die Stadt Constanz solle den 13 Orten der Eidgenossenschaft dergestalt in unparteiische Hände übergeben werden, daß die darin liegende Garnison abgeführt und nach Nothdurst von uns Eidgenossen besetzt werde; auch soll die Stadt in unsern Händen und Neutralität verbleiben, bis in Deutschland ein allgemeiner Friede gemacht sei; wem sie alsdann zuerkannt werde, dem solle sie übergeben werden.“ Daß die Eidgenossen mit Macht ausziehen sollen, finde er nicht gut, weil Feldmarschall Horn sich gar stark im Feld befinde und ihm immer viel Volk zuziehe, also daß er jetzt in die 7000 Mann zu Roß zähle. Was die Eidgenossen auf ebenem Feld, wie das Thurgau sei, ohne Cavallerie wider eine solche Macht ausrichten wollen? Ebenso gefährlich sei ein drittes Mittel, nämlich sich mit den schwedischen Feinden zu verbinden; in diesem Falle würde ein Theil auf diese, ein anderer auf jene Seite lenken; so könnte die Schweiz zum „Brettspiel und Theater des Krieges“ gemacht werden. Dagegen wolle er für das zuerst angeführte Mittel sein Möglichstes thun.

Hierauf trat Oberst „Schavalizgi“ als Abgesandter des schwedischen Feldmarschalls in der Versammlung auf; nochmals die Versicherung gebend, daß Horn keine feindliche Absicht auf die Schweiz habe, vielmehr trage er in seinem Namen an, daß, wenn eine löbl. Eidgenossenschaft Versicherung geben werde, daß der schwedischen Partei von und aus der Stadt Constanz kein Schaden erfolgen werde, dieselbige von unserm Boden abziehen wolle. Ebenso gebe er die Versicherung, daß gegen den Abt von St. Gallen nichts Ungutes vorgenommen werde. „So aber diese wohlmeinende Versicherung nicht Platz haben wollte, und man mit Gewalt (wie

Drohungen sollen ausgegangen und actual Auszüge obhanden seien) etwas vorzunehmen sich gelüsten lasse, würden sie sich auf und gegen dieselbe wenden, wollen aber viel lieber mit einer löbl. Eidgenossenschaft in guter Freundschaft, die sie hoch begehren, und in beharrlicher Neutralität leben.“ —

Die 13 Orte gaben sich mit dem Vermittlungsprojekt des französischen Ambassadors zufrieden. Sofort traten dieser und Schafalisgi mit einander in Unterredungen ein, deren Resultat dann der Versammlung durch Herrn von Molondin vorgelegt wurde. (Das Projekt siehe Beilage N^o. 10.)

Der Entwurf gefiel nicht; denn er lautete anders, als er anfänglich besprochen wurde. Dessenungeachtet schrieben die 13 Orte (den 23. Sept.) an die Stadt Constanz, sie solle sich in unparteiische eidgenössische Hände geben und sich mit einer nothdürftigen Besatzung bis zu Ende dieses Krieges belegen lassen. Constanz wies dieses Ansinnen zurück. — Zugleich ritt Rohan wegen vorhabender gütlicher Traktation in Horns Lager. „Bis von einem oder andern Orte Bescheid komme, sollen die Ehrengesandten der 13 Orte beisammenbleiben.“

Den 27. Sept. schreibt Rohan von Weinsfelden aus an die Tagsatzung, (siehe Beilage N^o. 13), er sei den 25. dies Monats um Mittag in Marschall Horns Lager angekommen und habe ihm die „accommodement“ vorgetragen, welche zu approbiren der Schwede sich geneigt erzeigte, jedoch mit beharrlicher Protestation, daß er die Belagerung von Constanz aus eigener necessität seiner Partei zu Gutem unternommen habe.“ Der Feldmarschall werde die Antwort schicken, inzwischen aber die Belagerung fortsetzen. Rohan fügt noch bei: der Herzog von Birckfeld habe mit seiner Armee zu Horn gestoßen und der Herzog Bernard von Weimar halte mit den Seinen um Ulm, die Armee des Altringers zu beobachten und im Fall der Noth sich ebenfalls mit Horn zu vereinigen. Wegen des Abtes von St. Gallen sollen die 5 kathol. Orte jedes sein Volk wiederum zurückziehen und nur etwas geringe Wachen in's Thurgau legen, das Rauben der Streifenden zu verhindern. Schließlich bittet Rohan die Eidgenossen um Eintracht und um etwas Achtung gegen den schwedischen Feldmarschall Horn.

Den 28. Sept. schreiben die 13 Orte an Rohan zurück:] da die Vermittlung nicht die erwünschte Frucht trage und auch Con-

stanz sie verworfen habe, somit wenig mehr zu tractiren sei, so werden sie die Tagsatzung verlassen und den Handel ihren Herren heimbringen; sie verdanken dem Herrn Ambassadoren seine gehaltenen Mühen und Kosten und empfehlen sich seinem fernern Wohlwollen.

Nochmals erklärten die Gesandten von Zürich, daß ihr Ort am Einfall der Schweden bei Stein unschuldig sei, doch seien sie, wenn die gütliche Traktation mit Horn mißlinge, nicht instruirt, mit Gewalt einzuschreiten; sofern man aber ein Defensionalwerk mit einander vergleichen könnte, hätten sie auch Befehl, das Uebrige noch zu erhalten und zu defendiren. Bern und die übrigen evangelischen Orte hätten lieber gesehen, daß die gütliche Traktation ihren Fortgang gehabt hätte; und meinten, man solle mit Rohan nochmal hierüber unterhandeln; auch sie hätten keinen fernern Befehl, doch würden sie ebenfalls für ein Defensionalwerk stimmen. Die katholischen Orte vermelden, daß sie mit höchstem Schmerzen die Schand- und Schmachworte empfunden und nicht gesinnt seien, solchen Schandflecken und hohe Schmach auf ihnen erliegen zu lassen; es sei nothwendig, daß eine allgemeine ernstliche Resolution gefaßt werde, wie die fremden Gäste aus unserm Lande zu bringen seien, damit die spanische und kaiserliche Macht an unserer Grenze nicht auch in's Land komme. Daß die 5 Orte nun ausgezogen, sei geschehen, weil sie vermeinten, es würden die übrigen Orte nach Inhalt und Ausweisung mehrmal gethaner Erklärungen auch ausziehen, „den beschehenen Unbill, Spott und großen Affront gemeint sein zu repariren, unsere allgemeine Ehr und reputation zu erhalten, die lieben Unterthanen zu schirmen und unser geliebtes Vaterland in bessere Sicherheit zu setzen. Sollte aber keine ernstliche resolution sich zeigen, so müssen sie es Gott befehlen, Alles in Abscheid nehmen und ihren Herren und Obern zu fernerer Deliberation heimbringen.“

Darauf valedicirten die Herren Ehrengesandten der 13 Orte einander freundlich und eidgenössisch und reisten heim — ohne Resultat.

Während dieser Tagsatzung verbreitete sich nach Luzern das Gerücht, als sollten die Bässe zu Mellingen, Bremgarten, Baden und an andern Orten „in Gefahr einer Ueberwältigung begriffen sein“. Deshalb hielten den 22. Sept. die 5 Orte in Luzern eine

Conferenz, ¹⁾ „um zeitlich allem Schaden und Unheil vorzubeugen“. Da aber dieses Gerücht aller Wahrheit entbehrte, sah man von offener Gewalt noch ab, um so mehr, „da Luzern kriegserfahrene Männer an genannte Orte geschickt habe, der Nothdurft zu steuern“. Am gleichen Tage (22. Sept.) mahnte Zürich (in seinem und der übrigen evangelischen Städte und Orte Namen) „die Regenten der Landschaft Saumis vom Zuzug für die 5 kathol. Orte ab, mit dem Versprechen, sie zu beschützen, sofern sie durch ihr Stillstehen von den 5 Orten sollten etwas Gewalt leiden.“ (Siehe Beilage N^o. 11.)

Zug zieht mit Uri, Schwyz und Unterwalden in's Feld.

Während die Schweden auf thurgauischem Boden Constanz belagerten, wurde der Prälat von St. Gallen (Pius Meher) von denselben stark bedroht, so daß er seine Archive und Kirchenschätze nach Schwyz flüchten ließ. Die 5 kathol. Orte hielten es in ihrer Pflicht, dem bedrohten „Schirm- und Bundesverwandten“ thätliche Hülfe zu leisten, und beschloffen den Auszug noch während der Tagsatzung in Baden. Luzern jedoch blieb daheim, hielt aber die Mannschaft gerüstet. Die übrigen 4 Orte stellten ihre Mannschaft, zusammen 3000 Mann, in's Feld. Zuerst zog Uri aus mit 600 Mann unter Anführung des Obersten von Beroldingen. Den 17. Sept. folgte Schwyz mit 1200 Mann unter Landeshauptmann Joh. Gilg Aufdermaur. Den 22. Sept. zogen auch Unterwalden und Zug aus — jeder Ort mit 600 Mann.

Solchem Auszuge grollte Zürich sehr. Auch es berief sein Volk unter die Waffen und besetzte die Grenzen gegen Thurgau. In einem Schreiben vom 22. Sept. (siehe Beilage N^o. 12.) zeigte es Luzern seinen Auszug an. (Die Rückantwort der 5 Orte siehe Beilage N^o. 18.)

Den 17. Sept. schon wurde in Zug Kriegsrath gehalten und beschloffen, man solle sich mit 600 Mann versehen und alle Stund zum Aufbruch bereit sein; es solle keine große Glocke geläutet werden, außer man sei aufgemahnt; es solle auch kein Kriegsrath

¹⁾ Gesandte von Zug waren Paul Benng, alt Ammann Johann Trinklter und Beat Jakob Meyenberg.

mehr aus der Stadt gehen, bis man endlichen Bescheid habe, und es soll das Schießen bei Tag und bei Nacht ganz eingestellt sein. Den 18. Sept. wurde ferner beschlossen: „Der Wache halber von Baar bis an die Reuß sollen die Baarer die „Obern“ (gegen Cappel) versehen und verwachen. Die Steinhauser sollen von Bibersee bis nach Baar die Wache versehen, wozu ihnen Melchior Haas, Lieutenant Williger und der Obervogt verordnet sind. Von Bibersee bis an die Reuß soll Obervogt Stocklin die Wache versehen. Von der Stadt aus soll man gegen Zimbel auch wachen, und soll man alle Nacht eine Nachbarschaft wachen heißen, wohin es vonnöthen, oder man solle alle Nacht 12 Personen auf der Wache haben.“ Nebstdem bildeten auch die Stadtthore, von denen das Löbernthor schon zwei Jahre zuvor (1631 im Aug.) ausgebessert wurde, noch besondere Wachtposten, bei welchen später (den 15. October) „das Fressen und Saufen Tags“ abgestellt wurde bei großer Buß. Als die Kriegsgefahr nicht mehr so groß war, wurde den 29. Oct. die Wache von Steinhausen gegen die Reuß zur Hälfte vermindert. —

Bei solch' trüber Aussicht fühlten sich die guten Schwestern im Frauenthal nicht heimelig, weil nicht sicher. Deshalb beehrte schon den 18. Sept. die Äbtissin vom Stadtrath, daß sie bei Gefahr des Kriegsausbruches an der eigenen Grenze ihre Sachen flöchnen möge. Der Rath wies ihr für Wein und Früchte das St. Wolfgangshaus in der Stadt (jetzige Kaserne) an und lud sie ein, mit ihrem ganzen Convent zur besseren Sicherheit sich ebenfalls in die Stadt zu begeben.

Endlich den 20. Sept. versammelten sich die von der Stadt und den drei äußeren Gemeinden einberufenen 600 Mann bei schönem, sonnigem Wetter in der Stadt Zug. Auf dem „Platz“ wählte sodann jede Gemeinde ihren Hauptmann. Zu diesen 600 Mann stellte die Stadt 200 unter Statthalter Paul Bengg als Hauptmann, alt Secfelmeister Joh. Jakob Letter als Lieutenant, Großweibel und Landesfährndrich Johann Speck als Fährndrich, dessen Vortrager Franz Brandenburg war. Lieutenant Dswald Weissenbach war Wachtmeister, Dswald Schönbrunner Rottmeister, Kaspar Zülly Metzger für die Stadtsoldaten, Joh. Kaspar Baumgartner von Cham ihr Marquetenter und R. D. Bartholomä Reiser ihr Feldprediger. Negeri stellte 133 Mann unter Haupt-

mann Beat Häfner und Lieutenant Christian Jten. Menzingen stellte 133 Mann unter Hauptmann Ammann Ulrich Hegglin und Lieutenant Landvogt Peter Trinklcr. Baar stellte 133 Mann unter Hauptmann alt Landvogt Rudolf Kreuel und Lieutenant Hans Männer. Die Stadt gab den Herren Offizieren und den Gemeinen gleich viel Sold, „nicht mehr noch weniger als 25 Constanzerbaken Wochengeld“. Zwei „Stuck“ oder Kanonen begleiteten die 600 Auszügler. Statthalter Bengg gieng erst nach einigen Tagen zu seinem Volke ab.

Das Marschziel der Zuger war zunächst „Toggenburg als des Abt Fürsten von St. Gallen Land“, der Zweck „die Abtreibung des schwedischen Feindes von der Eidgenossenschaft zum Schirm der dortigen Unterthauen und Bewahrung der kathol. Religion.“

Am ersten Tage ihres Abmarsches, als den 22. Sept., zogen die genannten 600 Mann nach Einsiedeln, wo sie übernachteten. Ordnungsweise in Reihe und Glied marschirten sie allda bis zur Kirchenstiege. Die ganze Mannschaft kniete nieder und betete 5 V. U. und 5 Ave Maria sammt dem christlichen Glauben. Nach vollendetem Gebete zog sie in Ordnung um das Gotteshaus und in die Kirche. Nach Begrüßung U. L. Frau gieng's in die Herberge. Auf gleiche Weise waren auch die Unterwaldner in Einsiedeln eingezogen, wo die Zuger sie angetroffen haben. Der Conto beim „weißen Wind“ (sonst Windhund) für „Stuckroß, Fuhr sammt denen, so geholfen säumen und führen von Zug bis dorthin“, war 26 Gl. 34 ß. Da die Stadt $\frac{1}{3}$ und äußeren Gemeinden $\frac{2}{3}$ zu bezahlen hatten, und da über die Abtheilung etwas Zanks sich erhob, so bezahlte die Stadt für ihren Theil 10. Gl.

Den 23. Sept. brachen beide Orte Unterwalden und Zug von Einsiedeln auf und zogen mit einander bis Rapperschwil. Während die Zuger in dieser Stadt Quartier nahmen, marschirten die Unterwaldner nach Lachen. In Rapperschwil logirte die zugerische Mannschaft aus der Stadt mehrtheils bei den 3 Königen, beim Bannerherr Guggenbühl. Das Fähnlein blieb dasebst bis auf nächsten Dienstag.

Was von da an sich im Lager der Zuger und der übrigen 3 Orte begeben hat, vernehmen wir aus den schriftlichen Berichten, die von Zeit zu Zeit heimgeschickt wurden und deren Mittheilung (hier im Auszuge) nicht geringes Interesse erwecken dürften.

Berichte aus dem zugerischen Lager.

Der erste Bericht, datirt den 24. Herbstm., kam von Rapperschwil „an Statthalter und Rath der Stadt und Amt Zug“. (Die Copie des Originals siehe Geschichtsfrd. XXVII. 261, N^o. 2.) In wenigen Worten wird der Abmarsch von Einsiedeln und die Ankunft in Rapperschwil angezeigt; von dort sei man weggezogen, weil sich Mangel an Speis gezeigt habe; die Unterwaldner seien heute früh nach Lichtensteg aufgebrochen; sie, die Zuger, erwarten den Statthalter Bengg und auch Bericht, ob die Luzerner aufgebrochen seien. — In Folge dieses Schreibens machte sich genannter Statthalter den 26. Sept. auf die Reise in's Lager.

Den 27. Sept. als am Dienstag verließen die Zuger die Stadt Rapperschwil, nachdem sie noch einem Gottesdienste beigewohnt hatten, und begaben sich auf Schmerikon, wo sie übernachteten. Mittwoch Morgens brachen sie von da wieder auf und zogen bis Lichtensteg, wo sie drei Wochen blieben. Von da aus schrieben sie den 1. Oct. wieder heim (siehe Geschichtsfrd. XXVII. 262. N^o. 3.): Der Abt von St. Gallen beschwerte sich über die Anwesenheit der 4örtigen Truppen in seinem Lande, weil diese bei den Schweden nicht gut angesehen seien. Ferner habe Herzog von Rohan sie von Betretung des thurgauischen Bodens abzuhalten gesucht. Auch hätten die 4 Orte drei Herren mit einem Schreiben an General Horn abgeordnet. Von Rohan habe diese Boten von ungefähr angetroffen und ihnen den Gang zum General verwiesen, mit den Worten, sie seien im Dienste seines Königs und sollen sich daher der Sache nicht beladen; denn sein König wolle, daß Constanz erobert werde. Ferner sei der Landvogt im Thurgau, als er nach Constanz mit einem Schreiben gekommen, daselbst schmähslich verhöhnt worden. Endlich werden den 4 Orten gedrohet, daß, sofern sie sich auf thurgauischen Boden begeben würden, die von Zürich ihnen mit 20000 Mann entgegenziehen werden.

Den 4. October kam wieder ein Schreiben aus dem Lager zu Lichtensteg ¹⁾ (Siehe Geschichtsfrd. XXVII. 264, N^o. 4) mit der

¹⁾ Michael Schell, der dieses Schreiben aus dem Lager nach Zug brachte, erhielt 25 Schilling zu Lohn.

Meldung, General Horn habe letzten Sonntag zu Gottlieben eine Schiffbrücke geschlagen und die großen Stuck zu flöchnen angefangen. Bei seinem Abzuge haben die Constanzer einen Ausfall gethan und der Feinde sehr Viele erschlagen. Dabei sei das Kloster Kreuzlingen abgebrannt. Herzog von Rohan, der in Weinselden gelegen, habe sich eiligst mit 70 Mann nach Zürich begeben. Sie, die 4 Orte, seien nun entschlossen, noch nicht heimzukehren, bis sie hier für allen Kosten bezahlt seien. Schließlich verlangen die Hauptleute aus der Stadt Zug von dafigem Rathe 800 Kronen zur weitem Bezahlung ihrer Mannschafft.

Den 14. Octb. erschien ein ferneres Schreiben an Ammann Beat Zurlauben (siehe Geschichtsfrd. XXVII. 266, N^o. 5), des Inhalts: Die 4 Orte seien nach Horns Abzug Willens gewesen, in's Thurgau zu ziehen, die „verrätherischen Rebellen und Rathgeber des schwedischen Infalls abzustrafen und so ihren rechtmäßigen Kosten zu suchen; allein man bedrohe ihren Zug dahin. Sodann werden sie im Lande des Prälaten von St. Gallen nicht gerne gesehen, und endlich verlange man mit Drohung die Freilassung des gefangenen Kesselrings. Die Zuger wünschen heimzugehen u. ¹⁾

In Lichtensteg lagen die Zuger bei drei Wochen. Den 19. Octb. änderten sie ihr Quartier. Der größere Theil zog (mit dem Fähnlein) nach Schwarzenbach, der andere nach Jonschwil, welche beide Orte in des Abtes von St. Gallen Gebiet lagen. Von Schwarzenbach aus schickten sie den 20. October nochmals ein Schreiben nach Hause. (Dasselbe siehe Beilage N^o. 19.)

Ueberall schien die kleine zugerische Armee gut aufgenommen worden zu sein. Schon in Rapperschwil (bei ihrem Hinmarsch) führte der dortige Zeugherr die Hauptleute auf die Beste und Burg und in's Zeughaus, wo er ihnen alles zeigte. Dessen Mühe wurde mit 20 f. belohnt. Den 30. Octb. verehrte Herr Statthalter von Wyl dem Hauptmann Bengg einen „Lauf Gems“ sammt einer großen Kanne mit Wein. Der Knabe, der dieses brachte, erhielt einen Kreuzdicken als Tragerlohn. Dagegen wurden in Schwarzenbach die B. B. Capuziner zu einem Mahl eingeladen und gastfrei gehalten. Die Klöster Fischingen, Dänikon und Feldbach

¹⁾ Jakob Reiser, genannt Schilli, brachte das Schreiben nach Zug. 25 f. zu Lohn.

schickten den Zugern Wein in's Lager. Den Wein von Felzbach verkanften sie dem Wirth zu Schwarzenbach. Von der erlösten Summe traf es der Stadt (Zug) als ihren Theil 17 $\frac{1}{2}$ gut Gulden. Der Abt von Fischenen gab ferner 20 Mütt Kernen und 10 Mütt Hafer. Diese Mütt wurden dem Hans Ulrich Kappeler von Oberstetten um 140 gut Gulden verkauft. Abermal gab derselbe Abt 8 Mütt Hafer und 14 Mütt Kernen, welche zusammen um 114 gut Gl. verkauft wurden. Ferner verehrte er ihnen zwei Ochsen, die Mezger Zülly um 36 Kronen an sich brachte. Aehnlich wurden auch die übrigen 3 kathol. Orte gehalten. —

Den 26. Sept. c^a. ordnete der Stand Zug eine Gesandtschaft an den Landvogt von Knonau ab, welche die Aufhebung beiderseitigen Wachten erzielen sollte. Der Landvogt berichtet solches nach Zürich, und den 28. Sept. kam von da der Bescheid an Zug, Zürich wäre gerne bereit, dem Ansinnen zu entsprechen, wenn nicht gewisse Vorfälle im 4örtigen Lager die von Zug vorgebrachten Syccerationen illusorisch machten. So habe man gerade vorgestri- gen Tags den Wachtmeister Kesselring gefangen genommen, auch dem Herrn Prädikanten zu Sirnach das Haus geplündert, ja, man hätte ihn sogar um's Leben gebracht, wenn er anheimisch gewesen wäre. Ob man bei solcher Lage wohl abrüsten dürfe? (Siehe Beilage N^o. 14.) Der Vorwurf, den Zürich in diesem Schreiben den Zugern macht, mag nicht leer sein; denn am gleichen Tage (28. Sept.) schreibt auch Schwyz an den Ort Zug, er möge seine Amts- und Kriegsbefehlshaber dahin ermahnen, daß sie ihre Soldaten in guter Zucht und Ordnung halten. (S. Beilage N^o. 15.)

Abzug der Schweden von Constanz und die Tagsatzung zu Baden.

Als auf der Tagsatzung zu Baden (14.—28. Sept.) ein einheitliches Handeln unter den 13 Orten nicht erzielt werden konnte, indem theils die Vermittlungsversuche mißlangen, theils Zürich und die übrigen reformirten Stände an einer thätlichen Action gegen die Schweden nicht Theil nehmen, die 5 kathol. Orte dagegen den Forderungen der Bündnisse und der deutschen Erbeinigung Genüge eiften wollten, da verließen den 28. Sept., wie schon gemeldet,

die Gesandten der 5 kathol. Orte Baden, tagten sodann wieder in Luzern und handelten nach eigenem Ermessen.

Den 30. Sept. schrieb Zürich an Luzern, die 5 Orte sollen von Anwendung öffentlicher Gewalt und fernerm Ausbruch absehen, da die Schweden je länger je mehr sich verstärken, und die 4 Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sollen ihre ausgezogenen Fähnlein heimberufen, mit Andeutung, daß sonst durch ein solch eiliges und hitziges Vorgehen ein Bruch in den so lange gewährten eidgenössischen Bund verursacht werden möchte, und mit der Beifügung, daß, wenn sich das fremde Volk auf unserm eidgenössischen Boden vermehren sollte, man Gewalt mit Gewalt abtreiben werde. Doch die 4 Orte, die in's Feld gezogen, wollten von keiner Abänderung ihres Entschlusses etwas hören, sondern setzten vielmehr auf den 2. October eine allgemeine Versammlung der Kriegsräthe zur letzten Schlußnahme ihres Angriffes an. —

Den 7. und 8. October hielten die 5 kathol. Orte ¹⁾ [nebst Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell und St. Gallen eine Tagleistung zu Luzern, die eine Vereinigung dieser Orte für jeden Vorfall bezwecken sollte. Alle zeigten sich geneigt, einander so gut als möglich beizustehen. Auch entschuldigte Luzern sein Nichtausziehen mit den 4 übrigen Orten: es habe den Auszug nicht ersprießlich geachtet, sonst weigere es nicht mitzuhalten, und habe gegenwärtig die Mannschaft immer bereit. Aus den verschiedenen Relationen, besonders der Abgesandten von Uri und Schwyz, gieng sodann hervor, daß, obwohl General Horn abgezogen, die Gefahr noch nicht vorüber sei, das Land sei in allweg noch nicht so ledig und gesäubert, daß man die Pässe und Grenzen sicher und ohne Gefahr wissen möge; vielmehr müsse man auf der Hut sein, da neulich aus Bünden eine ernstliche Warnung zugekommen sei, als wären „ungute Pratikken auf ihre Päß im Werk“; auch der Mehrtheil der thurgauischen Unterthanen seien also treulos und meineidig geworden, daß sie während dem schwedischen Unwesen einen Anschlag gehabt, öffentlich wider uns zu rebelliren, in der Hoffnung sich frei zu machen oder wenigstens die Beherrschung der kathol. Orte abzuwerfen, wie gegenwärtig ein solcher in Wyl in

¹⁾ Gesandte von Zug waren Konrad Brandenburg, Hauptmann Beat Sak. Meyenberg und Johann Trinklter.

Banden liege, der peinlich ausgesagt, daß solcher Abfall unter Kesselfrings Leitung im Werke liege.

Auf solche Relation erfolgte der einhellige Beschluß: es sei Luzern freundlich zu ersuchen, daß es auf diejenigen Orte, welche an der Reuß liegen, und in Gefahr begriffen sein möchten, ein wachbares Auge halte, sodann soll ein jedes Ort die Seinigen wohl versehen und genugsam versichern, auch solle Luzern im Nothfall die enetbirgischen Unterthanen zu uns berufen. Ob Luzern jetzt noch seine Mannschaft zu den 4 Orten in's Feld stoßen wolle, bleibe seinem Ermessen anheimgestellt. Ferner soll von der Verlegung der örtigen Macht in das Thurgau noch abgesehen werden und diese noch in fürstl. St. gallischen Landen bleiben. — Dabei stützten sich die 5 Orte auf das kaiserliche Sincerations-schreiben vom 13. Juli, welches Freiherr von Schwarzenburg gebracht hatte, und in welchem der Kaiser in bester Form versicherte, daß er die Erbeinigung in allen ihren Punkten, Artikeln und Klauseln steif, fest und unverbrüchlich halten und die Eidgenossenschaft der 13 Orte jederzeit bei ihrer Freiheit, ihren Rechten, Privilegien, Immunitäten zc. unangefochten lassen werde. Für diese Versicherung wurde der kaiserl. Majestät der beste Dank abgestattet und dem Freiherr von Schwarzenburg ¹⁾ eine gebührende „recognition“ gethan. Endlich wurde auch beschlossen, daß Ihro königl. Majestät von Frankreich durch die Herren Alphons von Sonnenberg, dem schon mehrmal solche Commissionen aufgetragen worden, und Oberst von Affry (v. Freiburg), der sich am königlichen Hofe befand und den kathol. Orten schon oft gute Dienste geleistet hatte, über alles getreu berichtet und zum Guten disponirt werde.

Um diese Zeit erschien auch ein „Manifest der Lobl. Fünff Cattholischen Orthen wegen Schwedischen Inbruchß in die Landtgraffschafft Turgeum. Außgangen in dem 1633 Jahr“, verfaßt von Hauptmann und Ammann Beat Zurlauben. Dieses Manifest legt dem Volke die bisherigen Verhandlungen vor Augen, begründet den schon vollzogenen Aufbruch und protestirt schließlich gegen jeglichen Vorwurf, es sollen die Katholischen unwaterländisch handeln.

¹⁾ Freiherr von Schwarzenburg hielt sich zu dieser Zeit in Luzern auf. Den 6. Octb. ersuchte er die kathol. Orte zu Taufpathen für seinen am 2. Oct. gebornen Sohn. Luzern vertrat im Namen dieser Orte die Pathenstelle.

Bei solcher Lage drohte in der Eidgenossenschaft der Ausbruch des Krieges unter den Ständen selber. Die Gefahr war groß, jegliche Vermittlung ohne Aussicht eines Erfolges. Ein furchtbarer Religionskrieg schien unvermeidlich. Da kam zu allem Glück die gute „Zeitung“ oder Nachricht, daß die Schweden von Constanz abgetrieben seien und den eidgenössischen Boden verlassen haben. ¹⁾ Im Verlaufe des Monats September zog nämlich der spanische Herzog von Feria mit 14000 Mann durch's Veltlin und Tyrol und rückte dann mit dem bayerischen General Altringer vereint nach dem Bodensee. Ihre Reiterei streifte schon bis Lindau und Meersburg. Da wandte sich General Horn plötzlich von Constanz weg, welche Stadt er vom 28. August bis 22. Sept. alten oder vom 7. Sept. bis 2. October neuen Calenders belagert und während dieser Zeit ihr mit „Kugeln, Bomben und Stürmen“ heftig zugelegt hatte. Die Kaiserlichen, besonders die Besatzung der Stadt, setzten ihm nach, wobei das Kloster Kreuzlingen in Brand aufgieng. (Siehe Beilage N^o. 20.) — Sogleich mahnten der französische Gesandte und die unbetheiligten Orte beide Parteien aus dem Felde, weil kein weiterer Grund zu einer feindlichen Stellung vorhanden sei. Die Mahnung blieb vorderhand noch fruchtlos.

Da glaubte Bern sich in's Mittel legen zu müssen. „Weil man die Hoffnung hatte, daß nach dem Abzug der Schweden vom eidgenössischen Boden auch die ausgezogenen 4 Orte würden heimgekehrt sein, was aber nicht der Fall sei, und weil unter etlichen eidgenössischen Orten großer Argwohn und Mißtrauen sich ereignen wollte, wobei auch unleidenliche Droh-, Schmutz- und Schmachworte hin und her laufen“, so sollte eine Tagsatzung die aufgeregten eidgenössischen Gemüther wieder beruhigen. So dachte Bern und schrieb deshalb eine allgemeine Tagsatzung nach Baden auf den 23. Octb. (neuen Calenders) aus. (Das Einladungsschreiben an Zug siehe Beilage N^o. 16.)

¹⁾ Einige Geschichtschreiber (z. B. J. Lauffer) sagen, Herzog von Rohan habe den Feldmarschall Horn zur Aufhebung der Belagerung bewogen und dieser habe jenem den 22. Sept. alten Calenders das Wort gegeben, die Aufhebung zu bewerkstelligen; am gleichen Tage habe er das Versprechen erfüllt, um mit ganzer Macht gegen Württemberg sich zu wenden und dasselbe zu decken.

Die Tagsatzung kam wirklich zu Stande.¹⁾ Nachdem zuerst dem König von Frankreich für seine guten Dienste gedankt worden, trug sodann Bern darauf an, daß Zürich und die 4 Orte ihre in's Feld gezogene Mannschaft heimberufen sollen, damit man desto besser sich vereinbaren könne, wie man gemeinschaftlich in zukünftigen ähnlichen Fällen solchen Gefahren vorbeugen möge. Zürich rechtfertigte nochmal seine Unschuld am Einfall der Schweden, wie auch den Auszug an seine Grenzen. Luzern und die 4 ausgezogenen Orte rechtfertigten ebenfalls ihren Auszug: er sei nicht geschehen aus Mißtrauen gegen Zürich, sondern einzig aus guten und redlichen Ursachen, insbesondere zur Erhaltung gemeinsamer Eidgenossen Ansehen, Ehr und Reputation und zur Beschirmung der allerseits getreuen Unterthanen, selbst zur Vertheidigung des zürcherischen Territoriums. Wegen der zukünftigen Abwehr gegen allfällige Ueberfälle, die unser Vaterland treffen möchten, hätten sie auf zehn unterschiedlichen Tagleistungen stets ehrliche und redliche Deklarationen und Erklärungen gethan, die sie ihrerseits aufrecht und redlich, nach Inhalt der zusammenhabenden Bünde, gehalten und seien noch nicht anders gefinnt. Wegen des Kesselrings hätten sie, da selbst ihre Herren und Obern noch keinen rechten Bericht in dieser Sache haben, keinen Befehl, sich hierüber in eine Disputation einzulassen; dieser Handel gehöre auch nicht hieher, sondern vielmehr nach Frauenfeld vor die Thurgau regierenden Orte. Den begehrten Abzug „der im felldt schwebenden fendlinien“ betreffend hätten sie zu bemerken, daß dieselben aus rechtmäßiger Ursache ausgezogen; weil aber nach Abzug der Hornischen Armee die Stadt Stein noch nicht „gesüberet“ und die unterhalb Constanz gemachte Schiffbrücke noch nicht weggethan sei, hätten sie sich etwas länger aufgehalten, und „weil inzwischen ihnen etliche wider sie gemachte böse Anschläge in die Hand gefallen“, so werden sie nicht wohl abziehen können, bis ihnen ihr Kriegskosten wiederum gezeigt und erlegt wird.

Auf solche gegenseitige Erklärungen hin bemühten sich die uninteressirten Orte eine gütliche Thädigung anzubahnen, um allen gegenseitigen Widerwillen zu stillen. Die 4 ausgezogenen Orte

¹⁾ Gesandte von Zug waren Seckelmeister Konrad Brandenburg, Beat Sak. Meyenberg, beide des Raths, und alt Ammann Johann Trinkler.

boten hiezu bereitwillig die Hand, bemerkten jedoch, daß sie keinen Befehl haben, wegen Kesselring zu tractiren, darüber hätten sie zu Frauenfeld mit den übrigen regierenden Orten zu verhandeln, — die ausgezogenen Fähnlein könne man nicht heimrufen, ja, man sei gefinnet, sie von des Abtes von St. Gallen Land weg in's Thurgau rücken zu lassen. Auf diese Erklärung hin und mit der Ausrede, als sei solche Dislozierung auf die Evangelischen gerichtet, schlägt Zürich das eidgenössische Recht dar, mit der Protestation, daß, sofern etwas Unheils daraus entstehen sollte, sie daran keine Schuld noch Ursache seien.

Hierauf stellten die uninteressirten Orte folgende Vermittlungspunkte auf:

„Namblichen das wegen der Inn Thörgew verargwohnten
 „vnderthanen die Herren von Zürich nebens den übrigen 6 oder
 „9 Orthen, oder da sy nit darbei sein wollten, solche orth wol
 „mögent Inn dz Thörgew reithen, 3/13 9bris nechstkünfftig zue
 „Fromenfeld an der herrberg erscheinen; nach gebühr inqui-
 „rieren, procedieren, vnd nach beschaffenheit der sach dem
 „rechten gmäß iudicieren vnd sententieren.

„Daß den vier orthen an Ihr Reißkosten nach der uninte-
 „ressierten orthen ermäßigung ein gebührendes solle erzeugt
 „werden, bei mitten der landtgraffschafft Thörgew, die bei
 „solchen orthen die billigste vnd erträglichste zesein erachtet
 „werden. Darbei aber v. g. L. E. der lob: Statt Zürich
 „freund: vnd Eydtnössisch ersuecht vnd gebetten, das sye es
 „vns zue Ehren vnd gefallen des Reißkostens halb bei dem
 „proiect verbleiben lassen wollen, mit dem Zuethuen, dz sol-
 „ches Innen In Rein weg verwißlich sein solle.“

Zürich zeigte sich geneigt hiezu, wünschte jedoch die Freilassung Kesselrings, damit er neben den Andern zu Frauenfeld sich verantworten könne, gab auch zu, daß 7 oder 10 Orte, nach Abführung der Fähnlein, zur Bornahme der Prozedur in's Thurgau reisen mögen; es werde übrigens die Vermittlungspunkte in seinen Abscheid nehmen und seine Herren und Obern werden dann beförderlichst ihren Entschluß der Stadt Luzern überschicken. Auch die 4 Orte nahmen die genannten Punkte in ihren Abscheid mit der Bemerkung, daß ihre Herren und Obern ihren Entschluß ebenfalls nach Luzern senden werden. Wegen Kesselring's Prozedur vermeinen sie

jedoch, daß sie allein das Recht zu solcher hätten, indem sie ihn nicht auf thurgauischem, sondern auf St. gallischem Boden abgefaßt hätten; sollte Jemand sie an ihrer wohlbefugten Prozedur verhindern wollen, so wollen sie dagegen protestirt haben. —

Hierauf vereinigte man sich auf folgenden Punkt: „Sollten nun diese Vermittlungspunkte angenommen werden, wird man das ausgezogene Volk beiderseits auf einen Tag und Stund abzuführen sich zu vergleichen wissen.“ Zum Schlusse protestirte Bern noch besonders gegen die 4 örtige Prozedur mit dem Wachtmeister Kesselring und behielt sich sein Recht wegen des Malefiz im Thurgau vor: die Prozedur sei den Soldaten nicht zugestatten, sondern sie stehe den Obrigkeiten zu.

Um auf dieser Tagsatzung nicht ganz leeres Stroh gedroschen zu haben, wurde sie geschlossen mit der Aufstellung eines Gesetzes, daß kein regierender Landvogt der gemeinen eidgenössischen Vogteien, so lange seine Verwaltung dauert, als Gesandter auf die eidgenössischen Tagsatzungen gebraucht werden solle.

Um das obgenannte, von den uninteressirten Orten vorgeschlagene Project zu berathen, wurde den 3. Nov. eine 5 örtige Tagsatzung in Brunnen ¹⁾ gehalten. Luzern erschien jedoch nicht, aus dem Entschuldigungsgrunde, „es mangle ihm noch die Relation ihrer lezthin zu Baden gehaltenen Ehrengesandten.“ Die 4 übrigen Orte bedauerten Luzerns Abwesenheit, beschloßen jedoch, dasselbe zu berichten, daß die Projectpunkte nicht genehm seien, und daß man sie in ihrem Werthe oder Unwerthe bewenden lasse, „daß man dagegen den uninteressirten Orten zu sonderbarer Ehr und Respect auf ihr inständiges Ersuchen unser im Feld liegendes Volk auf erst künftigen Montag werde abziehen lassen, sofern Zürich das seinige auf solchen Tag auch nach Hause berufe und dann folgend die Reise nach dem Thurgau wider die Verbrecher zu prozessiren, zu judiciren und sentenziren ungestellt den Fortgang habe. Allein gegen einen Punkt, der in dem badischen Abscheid einverleibt ist, wegen Wachtmeister Kesselring, protestire man.“ Ferner soll Luzern ersucht werden, „in gemeiner kathol. Orte Namen Ihre königl. Majestät durch einen eilenden gewissen Boten nochmal all dessen, was durch

¹⁾ Gesandte von Zug waren Seckelmeister Konrad Brandenburg, Kaspar Blattmann und Beat Jakob Mehenberg, alle des Rathes.

den schwedischen Einbruch violirt, wasmaßen unsere Eidgenossen von Zürich hierzu Steg und Weg offen gelassen, indem sie den Paß zu Stein versprochenmaßen nicht versehen, wodurch dann so viel Gotteshäuser und unsere Unterthanen ruinirt worden, zu erinnern, mit beigefügtem Bericht, was Herzog von Rohan uns, den kathol. Orten, unverschuldeterweise habe auf den Hals richten wollen, maßen sein Schreiben, so er an Herrn de la Beaume hat abgehen lassen, heiter an den Tag und zu erkennen gibt. Dabei möge Ihre königl. Majestät gebührend ersucht werden, daß sie uns diesen Mann ¹⁾ abzunehmen und inskünftig mit katholischen Ambassadoren zu versehen geneigt sei.“ „Was den Kesselring betrifft, soll er verwahrt und mit unsern Soldaten allher in die Orte begleitet und bei unsern Eidgenossen von Schwyz in guter Verwahrung aufbehalten werden.“ —

Die auf den 3./13. Nov. nach Frauenfeld angesetzte Conferenz wurde erst den 8./18. Nov. abgehalten. Man wartete immer auf die Gesandten von Uri und Unterwalden, die aber gar nicht erschienen. Es tagten daher die Stände Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, ²⁾ Glarus, Freiburg und Solothurn. Nach dem Wortlaut des Abscheides ward diese Conferenz angelegt vornehmlich wegen der Unterthanen in der Landgrafschaft Thurgau, die sich bei unlängst schwedischem unversehenem Einfall verdächtig gemacht, sie nach Gebühr zu inquiren, prozediren und nach Beschaffenheit der Sachen dem Rechten gemäß zu judiciren und sentenziren, auch demnach den 4 ausgezogenen Orten, laut angeregtem Project, an ihre Reisekosten ein Gebührendes zu verzeigen.

Zürich forderte vor Allem die Freilassung des Wachtmeisters Kesselring und seine Stellung vor dem Gericht in Frauenfeld: „sie haben ihn allzeit für einen getreuen, seiner Obrigkeit gehorsamen und redlichen, aufrechten Mann gehalten, daher sie der Hoffnung leben, man werde mit ihm nicht voreilig handeln, sondern ihn an-

¹⁾ Herzog von Rohan war den 5 kathol. Orten keine persona grata. Auf mehrere seiner Schreiben gaben sie ihm gar keine Antwort mehr. Als Protestant neigte er sich sehr zur schwedischen Partei, und dies um so mehr, da der König von Frankreich mit Gustav Adolf im Bündnisse gegen den deutschen Kaiser stand.

²⁾ Gesandte v. Zug waren Seckelmeister Konrad Brandenburg und Hauptmann Beat Meyenberg, gewesener Landvogt zu Luggaris, beide des Raths.

her an den gehörigen Ort zur gebührenden unparteiischen Verantwortung kommen lassen: finde sich dann, daß er ein Mörder, Verräther oder ein solcher Mann sei, wie über ihn spargirt werde, so werden sie helfen ihm den verdienten Lohn geben." Die kathol. Orte erwiederten darauf, sie hätten keine Instruction wegen Kesselring; weil er übrigens nicht auf thurgauischem Boden abgefäßt worden, seien sie nicht schuldig, ihn hieher zu stellen; sie werden mit ihm eben so unparteiisch prozediren, als hier geschehen würde; — Da keine Einigkeit erzielt werden konnte, löste sich die Conferenz auf — ohne Resultat. Die Herren Ehrengesandten der evangelischen Orte reisten heim, die andern verreisten auf die thurgauischen Pässe und Grenzen.

Heimmarsch der 4 Orte aus dem Lager.

Nach dem Abzug der Schweden von Constanz blieben die 4 Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug mit ihren Fähnlein noch eine Zeit lang im Feld, theils um die thurgauischen Unterthanen im Schranken zu halten, theils daselbst ihre Kriegskosten zu suchen. In diese Zeit fiel die Gefangennehmung des Wachtmeisters Kesselring.

Kilian Kesselring, sonst Bürger von Zürich, war in Bußnang (Thurgau) angefessen und hatte als Oberwachtmeister den Landsturm, der sich gegen die eindringenden Schweden erheben sollte, anzuführen. Er hemmte jedoch die Action. Als aber nach dem Abzug der Schweden die Kaiserlichen heranrückten, wollte er mit Eifer gegen sie ziehen. Da ihm der Landvogt hiezu nicht entsprechen wollte, gieng er nach Wyl in's Hauptquartier der kathol. Truppen, um diese zu bereden, sich seinem Willen zu fügen. Er wurde dafür verhöhnt und beschimpft und weil im Verdacht, auf Seite der Schweden zu stehen, von den Schwyzern und Unterwaldnern verhaftet und peinlich examinirt. Anfänglich wollte man ihn wieder entlassen; allein da ein anderer Gefangener schwere Indizien gegen ihn angab, wurde er gefangen gehalten und mehrmal verhört. (Siehe Beilage N^o. 17.) Zürich verlangte mehrmal dessen Befreiung. Die 4 Orte entsprachen nicht, führten vielmehr den gefangenen Wachtmeister unter einer Begleitung von 78 Mann nach Schwyz. Wahrscheinlich hätten ihn die Evangelischen mit

Gewalt geholt, wenn nicht das österreichische Heer im Besitze des rechten Rheinuferes und der 4 Waldstädte gewesen wären.

Als die schwedische Armee sich immer weiter von den eidgenössischen Grenzen zurückziehen mußte, folglich von da keine weitere Gefahr vorhanden war, wurden auch die Truppen der 4 Orte nach Hause berufen. Sonntag den 6. Nov. verließen die Zuger mit ihrem Fähnlein Schwarzenbach und Jonschwil und zogen noch am gleichen Tage bis Lichtensteg. Den folgenden Tag gieng's nach Rapperschwil und am Dienstag über den Silsteg (mit Gefahr der zwei Stücken, der Lastwagen und Reisekasten) nach Menzingen. Daselbst hielten sie sich etwas Zeit auf, thaten einen guten Schluß und gelangten dann auf den Abend in bester Gesundheit in Zug an.

Allein noch war die Gefahr nicht vorüber. War auch kein „Schwedefuß“ mehr auf eidgenössischem Boden, so stritt man sich noch um den Wachtmeister Kesselring. Die Reformirten verlangten eifrig dessen Freilassung, die 4 Orte verweigerten sie hartnäckig. Den 19. Nov. kam von Bremgarten her der Bericht nach Zug, Zürich wolle mit 30 Fähnlein den Wachtmeister holen; schon würden alle Rüstungen dazu gemacht. Zug berichtete eilends nach Schwyz und auch gen Luzern und forderte diese beiden Stände zu treuem Aufsehen auf. Es folgten Unterhandlungen auf Unterhandlungen. Den 26. Nov. verlangte Luzern von Schwyz die Einstellung aller fernern Prozedur mit Kesselring, um die Unruhen nicht größer zu machen. Endlich wurde der Wachtmeister zu einer starken Geldbuße verurtheilt und aus den 4 Orten verbannt. Darauf in Freiheit gesetzt, fand er in Zürich wieder Anstellung. —

* * *

Ueber die Einnahmen und Ausgaben während des Kriegszuges führte Lieutenant Joh. Jakob Letter die Rechnung für die Stadtgemeinde Zug. Laut derselben nahm die Mannschaft (aus der Stadt) mit sich 140 spanische Dublonen, jede zu 5 gut Gulden gezählt, — an Kreuzdicken, deren drei für eine Krone gezählt wurden, 266 Kronen. Den 6. October schickte der Rath wiederum 233 spanische Dublonen und den 20. Octob. 199 Mailänderdublonen, jede zu 6 Gulden gezählt, gen Schwarzenbach. Dieses Geld wurde in St. Gallen gegen Dicken ausgewechselt mit 5 Schilling Provision auf jede Dublone. Dagegen ergab sich an

den Kreuzdicken ein Verlust von wenigstens 25 Gulden, indem ein solcher Dicken in Rapperschwil und im Toggenburg nur 25 Schilling galt. Unter den Ausgaben erscheint das gemeine Ausgeben mit 710 Gl. 28 f. 5 A. und das Wochengeld mit 2718 Gl. 17 f. 1 A. Die ganze Einnahmsumme betrug 4157 Gl. 25 f. Der reine Vorschlag bestand noch in 729 Gl. 8 f., welche Summe den 25. Jänner 1634 wieder in den „Thurm“ oder in den „Schatz“ gelegt wurde. Wie die Stadtgemeinde, führte auch jede der äußeren Gemeinden für sich ihre besondere Rechnung, über deren Resultat oder Bestand jedoch dem Schreiber dieser Zeilen kein näherer Ausweis vorliegt. —

Möge Gott unser liebes gesamtes Vaterland vor fernern solchen schwedischen und ähnlichen Zeiten bewahren und in Eintracht und Frieden stets erhalten!

Beilagen.

1.

1629, 11. Christmonat.

Gustavus Adolphus Dei gratia Suecorum Gothorum Vandalorumque Rex, Magnus princeps Finlandiæ, Dux Esthoniæ Careliæque necnon Jngriæ Dominus.

Illustres ac potentes Amici prædilecti; præsens temporum ratio & antiqua Suecorum Helvetiorumque vicissitudo fecit, ut ad Rempublicam vestram expediremus Generosum sincere Nobis fidelem Consiliarum nostrum Christophorum Ludovicum Raschium in Sagnix & Valek hæreditarium, Equitem auratum, qui præsens Vobiscum uberius cõmmunicaret de rationibus ac consiliis, quibus mutuorum statuum nostrorum pericula opportunis remediis averti possint. Idcirco pro mutua hac necessitudine amice ac gratiose a vobis requirimus, ut huic Legato nostro non modo benevolas aures fidemque eo nomine præbeatis, sed et eundem tali cum responso vicissim ad Nos expediatis, quale temporis ipsa necessitas postulat, mutuaque securitas nostra requirit. Si qua in re præterea tam amicæ necessitudinis officia quacunque sub occasione Vobis præstare poterimus ad ea Nos semper non minus promptos quam benevolos experiemini. Atque hisce Vos Divinæ protectioni ex Animo commendamus. Datum Ubsaliæ die 11. Decembris. A^o. 1629.

Gustavus Adolphus.

2.

1632, 14. Januar.

Leopold von Gottes Gnaden Erzherzog zue Desterreich, Herzog zu Burgundt, Graf zue Tyrol vnd Görz, Landtgraf in Elsas zc.

Ehrsame, besondere liebe, Demnach Euch auß täglichen erfahrung selbstn bewusst wie hoch die Römische Kürch (Kirche), vnd vnser allein seeligmachende Catholische Religion bey ieziger Zeit vnd leüffen angefochten, vnd dz deren widerwertige alle mittel

eüfrig suchen, wie Sy dero Zuegewandte davon ablaiten vnd verhindern mögen, dahero wir nit zweiflen, bei Euch, vorderist aber ganzer loblichen Widtgnoßschafft, under dem schein nümer Bündt- nussen gesuecht werden möchten, damit dergleichen Potentaten alß- dann Ire waffen vnd macht desto stercker vnd mehrer wider die Catholische Religion gebrauchen, vnd denjenigen, so selbige zue beschüezen vnd handtzuhaben gemaint, die mittel entzogen vnd be- nommen werden; Wir aber theinen Zweifel, sonder Bnnß für ver- sichert halten vnd wissen, Ihr nach Ewer geliebten Voreltern rhümblichen fueßstapfen vnd exempel Euch zu demienigen so be- rüerter Catholischen Religion directe vel indirecte sein oder ver- sehen werden, Alß haben wir nicht umgehen wollen auß gnedigi- ster gewognus, mit welcher wir eüch beharrlich beygethan, Euch gnedigist zu ersuechen, dißfals standthafftig zu verharren vnd fei- nen ungleich oder gefärbten informationibus fürbildung oder be- redungen ainichen beyfall zue geben, In hoffnung der Allmechtige dise zu seiner Ehr gereichende resolution iederzeit mit ersprieß- lichen gnaden segnen, vnd eüch dabei handthaben werde, denen wir iederzeit mit gnedigster affection, vnd wß wir sonsten Euch an- nemblich oder gefölligß thönden, wol zuegethan verbleiben. Geben in Bnnserer Statt Insprugg den 14ten Januarii A^o. 1632.

Leopoldt.

An die 13 Orte der Eidgenossenschaft.

3.

1632, 17. April.

Gustaff Adolph von Gottes Gnaden der Schweden Gotten vnd Wenden König, Großfürst Inn Finlandt, Herzog zu Chesten vund Careln, Herr über Ingermanlandt.

Bnnserer Gnad vnd geneigten willen zuvor Edle, Gestrenge, Fürsichtige vnd weiße, besonders Liebe, wir werdent glaubwürdig berichtet, wie daß der König Inn Hispanien durch allerleig mittel eüch dahin zu induciren sich bemühe, daß er durch vñwere ort den Paß für sein auß Italien anziehendes Vold erlangen, vnd hier- durch Inn disen Landen gegen vns seine gemein schedliche „des- senien“ zu vnnserer Feinde besten, weiters fortsetzen möge, Nun wir vns abermall zu entscheiden wissen, daß wir eumere Lobliche

respublica über dero tapfer hergebrachte freigheit, Jederzeit so bestendig eifferig gehalten, daß sie dahero Jren staat gegen Jederman, vnd Insonderheit gegen dem Burgundischen vnd Spanischen hauß, Alß welches vch theils vmb die theüre gewissens Freiheit, alle aber vmb proffann frieden vnd wollfahrt zu bringen suchet, zu conseruiren sich zum höchsten angelegen sein lassen, Alß hingegen eurer staat mit vnns anderst nit als Inn bestendiger guter Correspondenz vnd Verstand, Jederzeith begriffen gewesen, So haben wir eüch desswegen dahin gnädigst ersuchen wollen, Ir noch ferner Inn der Neutralitæt vnd gutem verstandt mit vns vnuerruckt bestechen, vnseren feinden keinen Paß, Favor oder Vorschub gestatten, sondern vielmehr daß gemaine besten, eüch selbst vnd vnser fründtschafft hierumb Inn acht nehmen wollet, da wider vermuthen dem gemeinen Wesen vnd vns auß wiedriger resolution gefahr zu befahren sein sollte, geben wir eüch vernünfftig zu bedenken, dieweil auff ein solchen fall vnserem schaden vorzubiegen, wir vnserem feindt entgegen zu gehen nothwendig bedacht sein müßten, waß auß dem sede belli, so sich Inn Ewere Lande ohnfehlbar ziehen würde, vorthails zu gewarten, wir versetzen vnns zu vwerem redlichen eiffer, Ir Eüch gegen vnns willfärig vernehmen Lassen werdet, vnd versicheren Eüch hinwiderumb vnserer gnedigen fründtschafft vnd waß wir zu Ewers staats besten vermögen, wie wir dann denselben Ingesambt vnd Jeden inn particulari mit Königl. Hulden vnd gnaden woll gewogen verbleibent. Datum Schrobenuß den 17. Aprilis, Anno 1632.

Gustavus Adolphus.

An „Burgermaister, Schultheißen, Landtammann, vnd gemainen Rechten der dreyzehn: vnd Zugewandten Orten Loblicher Widtgnosßschafft“.

4.

1632, 23. April.

Vnser fründtlich willig dienst, sambt was wir ehren liebs vnd guts vermögend zuvor, From Fürsichtig Ehrsam wys, Insonders gut fründ vnd gethrüm lieb Alt Eidgenossen.

Wir habend vß dem gesambten schryben so von vweren vnd vbrigen Lobl. Orten B. G. L. A. C. In der Statt Lucern versambten Ehrengesandten vnß Gestrigen Sontags zukommen, in

mehrern verstanden, welchermaßen von wegen der Je lenger Je mehr sich gegem Rhyn vnd Bodensee neherenden frömbden kriegsmachten vnd des näher Loblr. Eidtgnoschafft obligenden gefahren, nit allein ein vnverzogenliche beschrybung einer Badischen Tagleistung von gemeiner Eidtgnoschafft, sonnder Innzwichent auch die versorgnuß der Pässen vnd abfertigung etlicher kriegserfahrner persohnen Inns Turgow für ein vnumgängliche nothurfft erachtet wirt. Vnd so nun wir glychwol schon hievor vß gethrüwer Eidtgnössischer fürsorg erforderlich befunden, daß sowol von der z'nechst an Lobliche Eidtgnoschafft gränzende ort gelegten vngewöhnlichen Zusätzen, als auch anderen frömbden Inn der Nachbarschafft gelegnen vnd noch mehrers erwardteten kriegsvolks wegen, theils die vffstellung der wachen gegen den grenzen vnd Pässen, theils auch die verordnung Inns Turgow etlicher Kriegserfahrner persohnen, wie kurz abgeloffner Jahren beschehen, erolgen möchte vnd ein solches vmeren vnd vnnsere G. L. N. E. der Statt Lucern bestmeinlichst zu sinn gelegt. So habend wir aber zwahre nit ohne etwas beförmbden vß derselben vnnderschiedlichen sonderbaren vnd auch vmer der 5 Cath. Orten Inn bemelter Statt Lucern zu vßgang nechsthingewichnen monats Martii by einanderen gehebter Ehrengesandten abgangnen gesambten schryben vernennen müssen, das ohngeachtet der von vnns fürgebildeten gefahren vnder theils fürgewändter Synceration nit allein die zyttliche absönnderung der angedüteten Kriegserfahrnen an die mit gefahren nechstbetroüwten gemeinen vnderthänigen ort nit nothwendig erachtet habend, sonnder zuglych auch die vß vnser als nechstgefesnen vnd der gefahr am ersten zu erwarten gehabt Oberkeitlichen Orts Inn aller wolmeinheit gethanner verordnung halber der vffstellung der wachen, sowol der vngezämbten Soldatesca, als auch sonsten gehem vn- vnd oberfahl gebürlich abzuwehren (. desnäher mit billichkeit so wenig als Jektmaln Jemand vrsach zur Offension hette nemmen können.) gegen Vnns vnd vnnsere Landtvogt im Turgow eben starcker schriftlicher verwyß ist beschehen vnd wir also verspüren müssen, daß hievorige vnnsere gutherzige erInnerungen nit sonnders in obacht gezogen werden wollen, derowegen wir dann die sachen für damalen also hatten bewänden lassen vnd wytern erfolg mit gedult erwarten müssen.

Vnd sitmaln nun Jr. B. G. L. N. E. nebent theils vbrigen

Orten anJeko wie obangedütet, die fürderliche beschrybung einer Badischen Tagleistung erforderlich befindend, Alß laßend wir vnnß dieselb wol beliebig syn, Angesehen vnnß solche beschrybung nit weniger auch nothwendig beduncken thut, da wir glychwol den Tag hierzu mehrers zu befürderen gutwillig werind. Wann vnd aber nit allein die betrouwenden gfahren das ganze Eidtgenössische Corpus berüren wollend, vnd desßwegen úwerm andüten nach, ein allgemeine Tagleistung hierumbe erforderlich ist, sonder auch des Herrn Schwedischen Abgesandten hievor zu Baden gethane Proposition anfänglich in algmeiner versammlung von Orten vnd Zugewandten beschehen, vnnnd desßhalb was desßwegen der widerzurücksendung halber des an Königl. Majestet zu Schweden von Baden vß abgegebnen schrybens old sonst ferners fürzubringen vor glycher versammlung billich zu beschehen hatt, da so habend wir umb etlicher sonderlichen der zugewandten Orten, etwas wyter entlegenheit willen, dißere Tagsagung eher nit bestimmen khönnen, dann vff Sonntag nechst khünfftig über acht tag, wirt syn der 6/16te nechstzurückenden monats May, abents zu Baden Inn Ergeum an der herberg zu erschnen, welichen Tag wir vch hiemit verkündend, Mit fründt: Eidtgnössischem begehren auch besuchen lassen, vmb sich sowol úber die Inn obberürtem schryben angedüteten sachen, benantlichen auch Irer Fürstl. Durchlaucht Erzherzog Leopoldi sub dato 1 Martii abgebene antwort, darInnen der versprechenden entschlagung halber, der frömbden Büntrussen mehrers begriffen, weder der Badische Abscheid vnnnd ynverlybte Copen desß abgangnen schrybens vßwyßt noch verabscheidet worden, wie Inn glychem úber vnnßerer G. L. Eidt- vnnnd Bndtsgnossen der drygen Bndtten Jüngst vnder dato 23ten Martii abgangen vch hievor Copenlich communiciertes gesambtes schryben, als nit weniger der dißer orten sich nächenden vnnnd vermehrenden gfahren halber, was vnserm geliebten Vatterland zegutem vnd fürstand gereichen mag, der nothurfft nach mit einanderen fründt: Eidtgnössisch zu ersprächen vnnnd zu berathschlagten, wie den sachen zum besten zu begehen vnd befahrendem vnheil by Zytten abzuwehren syn möge, warzu dann wir vnnßersteils sambt vch vnnnd úbrigen Lobl. Orten ganz geneigt sind, auch hienebent, damit Innzwüschent nütit versumbt werde, zu beharrlichen bezúgung vnnßerer tragenden schuldigen fürsorg zu vordrister beschirmung vnßerer dem antrouwenden

wätter vnnnd gfahren nechstligenden gmeinen Vnderthanen, nit er-
manglen werdend, mit vnd nehent denen Ins Turgoüw von vch
deputierenden Zweenen Kriegserfahrenen, auch etware (=Jemanden)
von vnnß aldorthin abzusenden, die erforderliche verordnung deren
enden anzustellen.

So wir vch vnßern G. L. A. G. Inu antwort mehrbemelts
schrybens vß Eidtgnössischer wolmeinenheit anzeffügen nit vmbgahn
sollen, den Allgütigen Gott bittende, Er alles vnheil von vnnßern
gliebten Vatterland mit gnaden abwänden, vnd vnnß sambtlich
vnder syner gnedigen beschirmung wyter woll erhalten wolle. Da-
tum den 23ten Aprilis A°. 1632.

Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich.

„Den Frommen Fürsichtigen Ehrsammen wyßen Amman vnd Rath der
Statt vnnnd Amts Zug, vnßeren Innsonders guten fründen vnd gethrüwen
lieben alten Eidtgnossen.“

5.

1632, 2. Mai.

Gestrenge zc. Den Herren, wyln eß wälltkündig, würdt vn-
verborgen syn wie wyt der Kr. M. in Schweden syndtliches vn-
brächen im Ryck, aller orten vmb sich gegrifen, meerertheilß Örter
vnnnd Stett Am bodensee bereits in synen gwallt vnnnd devotion
gebracht: Auch, dise tagen die Stett Uerlingen vnnnd Brägenz,
durch synen Commendanten wie gwüße nachrichtung by vnnß yn-
gelaugt, vffordern laßen. Wyl eß nun daß ansächen, daß der
Byndt vnnnd die gfaar je lenger, je meer der Eidtgnosschafft sich
zunächern wölle, vnnnd dahero zu besorgen, daß der Byndt auch
allhiesige Statt attaquieren vnnnd berüeren möchte, wie wir dann
deßen glych wie andere bodenseische Stett, täglich ia stündtlich zu
gewarten: Haben wir die Herren alß welchen ir proprio interesse
deß Passes halber Auch dabj versiert, Ein sochles by Zeigern al-
lein abgefertigeten Botten, nachParlich verständigen, vnnnd zum
wytern nachgedäncken wolmeinlich erinnern wöllen da wider ver-
hofen, der Byendt allhiesiger Statt sich bemächtigen, vnnnd in syn
hand vnnnd gwallt bringen sollte, Er einen ofnen Paß in die ganze
Eidtgnosschafft haben, vnnnd vnzwysenlich synen progreß wyters
nemmen, vch in vweren landen glycher gfallt vyndtlichen angrysen

vnd syn devotion vnd beschwärlliche contribution näben brand vnd raub, wie andere Landt im Rych, zubringen sich werde vndersthan vnd vber bißhaaro in gutem stand erhaltne libertet anzufächten gwüßlich nitt vnderlassen würde. Vnd demnach wir vernämen, daß die Herren ihre Cerengsandten vf ein gemeine bereits vßgeschribne Tagsetzung vnd Zusammenkunfft, Eben diser Kriegsloöfen halber nacher Baden abzeordnen bedacht, Sind wir obangeregter vrsachen halber auch vorhabens, vß vnserm mittel ettwaren dahin abzuordnen, die Herren dienst: fründt: vnd Nachbarlich ersuchendt, vnns nit allein den Tag obberüerter Zusammenkunfft zu notificieren, sondern auch ire Cerengsandte mit völligem befälch zu instruieren, vnnsere in irem forbringen, so substanzlich dahin gestellt, waß mann sich im faal, vwendtlichen Anrännens vnd vberfaals, gegen den Herren, crafft vnd nach vßwysung der Erbeinigung, by dem paragrapho §. Ob sich vber kurz oder lang begäben, zu verträsten, Sowohl vnd gutwillig anzehören, sondern auch mit einer endtlichen resolution widerumb abzufertigen.

Vnd allß vnns vorkumbt, daß sich der R: M. in Schweden Ambasador, noch zu der Zytt in der Eidtgnosßschafft vshalten, vnd villichter selbst in by angestellter Badischer Tagleistung erschynen möchte, ob nit diser sachen wägen die Herren mündtlichen oder in syner abwäsenheit schriftlichen mit ime zu tractieren rathsamb Erachten vnd von ihme, waß mann sich der Statt Constanz halber zu versächen, zu erkundigen syn.

Wie nun in diserem gschäft vnd wärk dem hochlobl. huß Österrych, Auch vmb erhaltung der hochbetwürten Erbeinigung vnd Bewaarung Eines Schlüssel vnd Passes in die ganze Eidtgnosßschafft merklich vnd höchst daran gelägen, Allß zwyslet vnns nit, die Herren dises vnnsrer wolgemeintes Erinnerungschryben, also angelägenlich erkennen, vnd ire Cerengsandte mit sollicher instruction abordnen werden, daß mitlest Göttlicher gnaden Ein solch resolution zu fassen vnd vf mittel zu kommen, damit wir allhie vor vwendlichem anfal ohne gfaar syn, die Herren auch deß HauptPasses halb in iren Landen versichert vnd bewart verblyben mögen, Thund dabj den Herren vnns zu bewysung aller möglichen Diensten vnd guter verthrumlicher Nachbarschaft ganz willig vnd bereit erbieten, Auch der Göttlichen Allmacht zu gutter

direction dieses wichtigen Wärdchs allersyts thürwlich befälchen.
Gaben den 2 May A°. 1632.

Der Herren

Dienstwillige
Hauptmann, auch Burgermeister vnnnd Rhat
der Statt Costanz.

„An die 13 Ortt loblicher Eidtgnosßschafft.“

6.

1632, 18. Juli.

Vnnsfer 2c. 2c. Vmer vnserer G. L. A. E. iüngst in der Statt Lucern versambt gewäiner Cerengsandter abgäbneß vorgestrigs tags zurecht ingehändigets schryben haben wir synes meeren innhaltts dahin verstanden vch beförmbde, daß da wir by vil mindern befahrten Zutragenheiten vnnsfern yfer zu desß Vatterlands Heyl schirm vnnnd manutention vngemahnt schynen lassen vnnnd iederwylen Zytige vnnnd ernstliche fürsorg gepflogen Aniek durch vnserer Cerengsandten vf lest gehaltenener Tagleistung difficultiert vnnnd auch die von denselben vnns Heimgesetzte resolution vch bißhäro nit erfolgen mögen, Darby vch dann empfindtlich fürgefallen, daß vnnsfer Houbtmann zu Stein mit abschaffung der an der Brugkh daselbs gestellten wacht in vmer reputation vnnnd disposition gegriffen: Auch könne man sich in daß conversieren der vnnsfern mitt frömdden volckh nit richten; damit vnnnd aber vnserer gemeine vnderthanen nit gar in gfaar vnnnd stich gesetzt werdent Sygent ir gesinnet von jedem Ortt ein oder zwen kriegserfarne abzufertigen vnnnd vf widerherufrugnus frömdden gewallts Ein zimliche Macht zur defension derselben vfzubrächen, desß versächens, wir vnnsers theils mitstimmen werdent, gfallten ir dann vnnsers Entlichen entschlußes, wessen wir diser defension halb der gemeinen Herschaften bedacht, bester meinung zu begären verorsachet werdent.

Züegent wir vch vnnsfern g. L. A. E. in ebenmäßiger bester meynung in antwort zu vernemmen, daß wie wir vnserer beständige gutte Neigung zu desß lieben Vatterlandts conservation hiebevornit allein schynen lassen, sonder im wärdch meermaalen verhofentlich gnugsamb bezüget, Wir also diser Zytt auch nit befinden Rhönnett, Obe vnnnd warumb wir der sumfsäligkeit zu be-

schulden. Es habent ihr vnser g. L. M. C. vß Zweenen ömern selbst eignen schryben vnderm dato den 30ten Martii vnd 4ten Maij nechsthin vch zu berichten, wie ihr Namlich in Einem der widerabschaffung der durch vnser Veranlassen glych anfangs, allß sich die gefahren gegen dem Thurgöw eröügnen wöllen, angestellter weniger wachten vund daß man dardurch zur offension anlaß bim wenigsten nit gäbe, ganz ernstlichen begärent, In dem andern aber omb damaalen erzeugten gutten willen vnß dank sagent. So wirdt vnserer allß Nechstgefäßner Zyttlich vund bißhaaro erzeugter Sorgfalt Zügknuß gäben. Was an den Herrn Abbt zu Rhynow, öweren vund vnserem Landtvogt vund Beambte, wir vnderschyndlich gesonnen. Auch ömern vund vnsern C. zu Schaffhusen, desglychen ömern vund vnsern allersyts angehörigen zu Dießenhofen anerbotten vund vß Sy gefaßt gehalten, desglychen was an vnsern eigenthumblichen Pässen vnd gränzen wir für Kostbare anordnungen gethan: So gibt der verschribne badische Abscheidt zu erkennen dz auch damalen vnserere Cerengesandte eine Sidtgnössische Erklärung gethan habent, daß aber sidthar vernere declaration nit erfollget, wirdt ob Gottwil vnß die offenbare vnnottwendigkeit wytterer Spezial Erklärung entschuldigen mögen, Allß dz durch den erfollgten Abzug des Kön: Schwedischen Kriegsvoldchs die vnderthanen widerumb vffert ingebildeter gfaar gsekt worden.

Demnach aber g. L. M. C. sollent wir vch selbst zu vnpassionierten bedändhen Ob nit meer vnß vnd den vnserigen zu Stein, durch die vffstellung Einer Wacht vor der Brugken daselbst in vnser reputation vund disposition gegriffen worden syn weder dz ihr vch eines solchen zu beklagen habent, Sidtenmal, wie wir gwüße nachrichtung empfangen, mann an disem Drtt (. wie wol dem Badischen Abscheid daß widerspil ynverlybt worden.) Keine wachten niemalen vffgestellt, zudem vnlaugbar, daß die vnsern zu bemältem Stein, mit hillf irer vßburgern vnd grichtsangehörigen vor der Brugken, ire Brugken selbst zeverwaaren habent, auch an Keinem Ort Thurgöws brüchig, dz die by einem Paß die nechst gefesnen öbergangen vnd allein anderstwoher genommne Personen dargestellt werdent, Sodanne hat Herr Comenthür von Koll, so doch Kein bestellter Hauptmann nit ist, disere Wacht zwaren mit vorwüßen öwers vund vnseres Landvogts, hinderrugß aber anderer Beamter, mit denen die sach bil-

lich communiciert werden sollen verordnet vnnnd vfgestellt vnverwarnter dingen vnnnd ohngewonnter später nachtszytt auch nit von Personen, welche der orten wonhaft, sonder anderstwo sonderbar vßgezognen die sich allborten nit anderst enthallten hättend müeßen, samb (als) wolltent Sy die vnnsere, allß doch auch eines Regierenden Orts angehörige, nit weniger allß daß frömbde Volckh selbs, verwahren vnnnd damit ein zwar vnverschultes aber wytter vßsächendes mißthruwen ofentlich bezügen, vnnnd daß eben in der Zytt da vnnsere Serengefandten zu Baden Eidtgnößischen Bericht gethan, diser Pass schon wol versächen vnnnd damalen ir vnnsere g. L. A. G. selbst von vnns begärt, Wir mit vnnnd näben vch dz vnfrig ferners contribuieren wolltent zu verwaarung auch anderer Pässen selbiger Enden da auch die embsigen Wachten der Bürgerschaft in starkher anzaal offenbar, Auch grad Zween vnnsereer Rhatsgefandten daselbst sich befunden, Alle gutte Anordnung zethund vnnnd fürders zu dem Schwedischen Obersten zu verreisen, woseer derselb noch anzuträfen gfin wäre, Inne möglichst von den Eidtgnößischen grenzen abzuwenden, welche vnnsere Abgefandte dann er Comenthür von Röll, allß ehr dises syn Wacht vfstellen gegen den Bnderthanen beschönen wollen, von denselben aber nach fürgewänder irrer notturft, vf Sy gewisen worden, So vil nit gewürdiget, dz ehr mit denselben vß der sacht geredt, oder dz er vf die Shme selbstn fürgebildete vrsachen, warumb ein solches nit gestattet werden könne, für sich selbs gethan hätte, oder habent Auch die vnnsern zu diser Diffidenz darmit vrsach gäben können, dz Sy ein anzaal Rütter, so vf die Plündrung Dningen vßgefaaren, erstlich mit gewörter hand hinderhallten, jedoch vmb sicherer Abwändung willen ein futer in irer Statt anerbotten, dabj aber ferners zuwägen gebracht, dz vermittelst etlich wenig Maltter Habers gedachtem Dningen ein Salva guardia ertheilt worden.

Wyl wir auch von Keinem Andern Conversieren oder Zusammenwandlen meerbemällter der vnnsere mit frömbden Volk allß neben dem angezognen vnnnd was durch etwan deswegen sonderbar vßgeschickte des Volckhs intention vnnnd Marche zu gemeiner vnnsere Nachrichtung ze erfahren beschehen thutt, ganz nit wüßend, sächent wir auch nit, warumb dasselb von vch in so hohes bedäncken gezogen worden vnnnd ihr nit vilmeer alle widrige Unbildungen bysij sezen vnnnd vch, waß in Zytt anderer inquartierungen geschehen, erinnern mögen.

Vnnd wann dann die sachen erzelltermaßen beschaffen, allß wöllent solchem nach zu vch vnnsern g. L. N. E. wir das gutte verthrumen tragen, ihr werdent vorderst die gedanckhen, samb wir des Vatterlands wolffart nit in genugsam angelägenlicher obacht hättent, Eidtgnössisch fallen lassen, zuglych vnnsß auch versächen die- wyl dz Wachten vffstellen by der Steiner Brugkh ein ganz vngewonnte sach vnnd Rüwerung, wir auch selbige vnnsere Brugkh wol selbst zu verwachen wüßen werdent, Eß wärde vorermällter Herr Commenthür von Röll vnnd andere eines solchen sich künfftiglich enthallten, Im widrigen aber vnnd da mann sich dessen vermäßenlich wytter vnderwinden vnnd etwas vnglägenheit daruß entstohn würdent wir schon darumb geantwortet haben wöllen.

Belangende aber die Versändung inß Thurgöw etlicher Kriegserfarner vnnd hernach fernerer Macht, mag vch vnnsern g. L. N. E. vnverborgen syn, daß dißmalen nit allein Kein frömbde Macht so nach an den gränzen, wellche vnnsß darzu veranlassen sollte, So habent ir vch zu erinnern, waß schwären umbkosten öwere vnnd vnnsere vnderthanen übertragen müeßen, allß wir inen verschiner Jaren vnnsere Haubtlütt zugeschiedt, waß schwären Last's Sy auch vilmalen sidthar mit Haltung der Wachten vff dem Hals gehabt vnnd noch habent, deßglychen wann glych sich etwaß Rünen Volckhs nähern sollte, Sy, biß inen anderstwohaaro bygesprungen werden mag, mitt qualificierten Personen zu aller nottwendigen anstellung selbstent versächen, zudeme wir nit glauben wöllen, dz ihr vnnsfer g. L. N. E. die von der Kön. M. zu Schweden nit allein gegäbne so gnädigste Syncerationen, sonder auch anerbotten Kö: fründtschaft vnnd wolgewogenheit, sogar in Keiner oder minder achtung haben werdent, allß hievor andere Fürsten vnnd Potentaten, so vnns von vch meermalen yfrig representiert worden, zu wellcher Bekrestigung dann wir vch vnbericht nitt lassen Können, daß wir glaubwürdige nachrichtung habent, daß die Kön: Beambten die ernstliche ordonanz empfangen, gemeiner Eidtgnösschaft einiche vnglägenheit nit zu gestaten, oder solche in mißthrumen zesezen, vnnd von deßwegen so möchtent vnnsers theilß wir wol lyden vnnd sächen, dz vnnsern beidersyts Vnderthanen mit Haubtlyten oder Volckhs, dessen Sy selbstent auch nit begärent, Künfftigs verschonet würde. Eß mögent aber daby ihr vnnsfer g. L. N. E. zu begärter vnnserer Erclärung, daß vf fürbrächenden meerern

unvermündlichen nootfaal, wir vnserstheils inen vnnnd gemeinem Vatterlandt zum trost vnnnd Bestem, vnns, allß redlichen Eidgnos-
sen gebürt, darzustellen nit ermanglen werdent.

Im vbrigen vnnnd by so allernächst bevorstehender Badischen
Zusamentkunfft wolltent vch g. L. U. E. wir Eidtgnössisch vnver-
sucht nit lassen, ihr vwere vf gedachte Zesamentkunfft vnnnd Ander-
maligen Rächtstag Abordnende Cerengesandte mit sollichem Be-
fälich vnnnd gvalt versächent wöllent, daß mann darby vwere gutte
disposition zu nunmeeriger Hinlegung der so münesäligen hand-
lung erfrowlich verspüren vnnnd allßdann vnnnd nach erledigung
habender Beschwärlichheiten mit rechtschafner Eidtgnössischer ver-
thrumlichkeit animiert vnnnd behärziget, alle wytttere gedynliche vn-
derred Eidtgnössisch pflägen Könne, waß gfallten vnnsers gemeinen
so herrlich begabten vnnnd befrnyeten Vatterlandts frid, heyl, ruw
vnnnd wolstand vor allem widerwärtigen gwallt fürbaß gebfnet, ge-
schirmt vnnnd vf die Nachkommenden erhalten vnnnd fortgepflanzt
werden möge, Mitt der Hillff vnnnd Sägen des alles wol regieren-
den Gottes. Gaben den 18ten Julii 1632.

Bürgermeister vnnnd Rhat
der Statt Zürich.

An die 5 kathol. Orte.

7.

1633, 15. Hornung.

Vnser 2c. Wiewol durch das gemeine geschrey, vnnnd andere
weeg vch v. g. L. E. ohne Zwiffel vorkommen, sollend vch doch
wir nit verhalten wasgestallten, nachdem beede kriegende theil im
Algöw ein anderen abbruch zethon vermeint, die Keyser- vnd
Schweedischen sich gägen dem herzogthumb württenbärg gewendt,
allwo das volk mit großem Huffen zücht, vnd ie ein teil dem deren
findtlich zuseht, auch von dem Keiserschen ein nambhaffte anzahl
volks zu Pferd in der Landtgraffschafft Nellenburg ankommen.
Dahero dem ansähen nach der last dieses verderblichen Kriegs, in
das nechstgelegne vnnnd Benachbartte Schwabenland sich ziehen vnd
leggen würt. vnnnd also gemeiner vnser Statt die gefahren ie len-
ger ie meer sich näheren thundt. Wan dan die Soldadesca in
ordnung vnd disciplin vbel gehalten ist. selbige an vnserre grenzen

streiff, die Lüth Plündert vnnnd beraubt, also das verwichne nacht wägen beschächnen ynfaals zu Stein ein Starcker sturm ergangen, auch by nachtszytt Rütter ganz nachdencklicherwyß an vnser Statt geritten, habendt wir vmb abschaffung diser insolentien an synem orth angehalten vnd gesucht. Wyl aber zu remedierung derselben vns geringe Hoffnung machet (. wie wol zu vnbilllichem gwalt wir den weenigsten anlaaß nit gegeben .) will vns doch obliegen vns vff vnser wacht ernst flyßig zehaltten | Als habend zu dem end wir ein starcken Zusaz von ettlch hundert man für vnser Statt geworben, vns wider ein ohnversähnen überfaal desto meer zu versorgen. Nachdem aber vns unbewußt, was wider vns vnnnd die vnseren möcht fürgenommen werden vnnnd wir desto dapfferer zu vnserer billichmäßigen defension setzen Konnen, habend wir vch v. g. L. E. dieses vnserß gefährlichen Zustandts zu berichten nit umbgohn, zumahlen vch fründtlich vnd Eidtgnössisch bitten wöllen, vch vff vns in gethrüwer Eidtgnössischer vffsicht vnd verfassung also zehaltten, das vermög zesamenhabender Bündten, wir in mehrerer nott vwer Eidtg: trostlichen hilff würklich genießen mögen, vnnnd solches sind wir mitt angenehmen Eidtgnössischen Diensten, vnnnd warer fründtschafft hinwiderumb ze verschulden, ganz geneigt. Thundt vns damit Gottes gnedigen protection, in erwartung vwer fürderlichsten antwortt thrümlich bevelchen. Datum den 15. Febr. A°. 1633.

Burgermeister vnnnd Rath
der Statt Schaffhusen.

8.

1633, 4. Sept.

WolEdle ic. Ich hab vß deroselben vom 2. 7bris an mich abgangenem schreiben Ire widerantwortliche Meinung dahin hauptsächlich vernommen, Als ob meine Marsche über der Herren Territorium der Lobl. Thurgewischen Regierung ein grosse consequens Zugezogen, vnd deswegen Ihr ersuochen wäre, meine waaffen wider die Statt Costanz von Ihrem gebieth eintweder gar abzueziehen, oder so lang Stillstandt zehaltten, biß daß von einer allgemeinen vnd einstehenden der Herren Endgnossenschaft Zesamenkunft, ein geliebter vnd Ihrem Vatterlandt gedeylicher entschluß gefaßt werde.

Nun trag ich ganz Keinen Zweifell, es werdent die Herren vß meinem Jüngsten an die Wohl. Eyndgnoschafft abgangenem schreiben vernommen haben, was die fürtringende vrsachen, meine Marsche hieher Zuenemmen, villmehr des findts grossen dissegno vorzuebiegen, als der Herren statum zue inquietiren gewesen.

Weilen dann der Findt die Statt Costanz, sowol mit einer starckhen guarnison besetzt vnd besestiget, als auch eine grosse macht vß Italia hieher Zeverfamblen Im einbruch begriffen, vnd solches alles aber, Zue nicht geringem præiuditio der Cron Schweden, vnd dero conföderirten gereichen thuet, vnd Jedoch von den Herren bishero nicht abgewehrt werden wollen, Als hat die ratio, vund necessitas belli mich genötiget, solchen Orths mich Zeverficheren, darbei ich dann vnumgenglich der Herren Territorium berüehren, vnd noch biß Zue vßgang meines dessenis, Inn etwas vffhalten muoß. Vermuotend weilen bei andern völkheren derglichen sich offtmals Zugetragen, das ganze armeen über neutrale Örther gefüerth worden, Zumalen auch weilen der Herren eigne Zue Ragaz an der Solbrükhen, vnd andern der Herren Eyndtgnossen territoriis fürgangene Exempla erweisen, da der Findt sich öffters des vorthails gebrucht, nicht allein durchpassiert, sonder auch sich fermirt vnd besestiget, dardurch seinen Intent Jedesmals erreicht hat, die sambtlichen H. Eyndtgnossen es auch diß orths so hoch nit anziehen, sondern villmehr die Statt Costanz, deren man einer ehrlichen accord angeboten, dahin disponiren werden, das selbige neben vnserer Versicherung, Ihre allte Freiheiten suochen, gegen der posteritet ruomlich handeln, vnd vor Ihrer ruin, sich selber Zue conserviren anstatt machen; Alsdann ich vrsach haben werde, vmb sovil desto eher Ihr Territorium Zue quittiren, vnd in quoter Ordre neben refusion aller der herren, vnd sambtlichen Eyndgnoschafft, angewanten costen vnd schaden, ohne præiudiz einer vfrichtigen Neutralitet von disen orthen abziehen, vnd mich ferners Zuerweisen, das allein des gemeinen wesens status mich hieher necessitirt, vnd sonsten den herren Eyndtgnossen, alle mögliche Dienst vnd fründtschafft Zuerzeigen begirig seye.

Verhoffe also, die Herren mit diser meiner antwort Zefriden, vnd meine actiones nicht vngleich außdeüten, villweniger durch persuasions oder einigerlei andere weiß mich von meinem vorhaben abzubringen, sondern vil mehr nach Dero Inn aller welt gerüembten

Dapferkeit, vnd trefflichen prudenz, dieselbigen, so mit Inen In Fründtschafft zue leben, vnd nur die freiheit Zue deffendiren suochen, deren Macht auch, wegen Ihrer, durch Göttlichen Beystandt, erhaltenen Sigreichen victorien, auch von den mechtigsten Potentaten, nicht gering Zu schezen in Favor eines Hauses, so alle Zeit Ihre eigne, vnd anderer libertet invidiret, vnd vnderzetruffen gesuocht, von Ihrem guoten Vorsaz abzuleiten, vnd Zue etwas widrigen Zue irritiren, nicht gemeint sein werden. Uns damit allerseits 2c. Gott-
lieben den 4. 7bris 633.

Der Herren

Fründtwilliger

Gustaf Horn.

An die Stadt Zürich.

9.

1633, 9. Herbstmonat.

Unser fründtlich willig Dienst sampt was wir Eerenliebs vnd gutts vermögendt zavor Fromm Fürsichtig Eersam wyß insonders gutt fründt gethrüwe liebe alte Eidtgnossen Mitbürger vnd wol-
verthrumte Brüederen.

Us bykommenden Copiis habendt ihr v. g. L. a. E. meerers zu vernemmen wessen sich ihr Er. Herr veldmarschall horn mitt syner vnderhabenden armee wider alles versähen in úwer vnd vnser Landtgraffschafft Turgöw des Passes halber vnderfangen, wan nun wir eines glychen so schriftlich, als auch mündtlich von úwerm vnd vnserm Landammann Rüepplin vsfürlich verstandiget worden, vnd wir diserem geschafft, so einer wichtigen importanz ist, einmahlen ob more periculum anderst zu begägnen, nit gewüßt, dan das wir näbentt úch v. g. L. A. E. der Statt Zug auch zween gesandte (darumb sy fründt vnd eidgenössisch vermanet & ersucht werdent) zu úweren vnd vnseren g. L. A. E. der Statt Zürich abordnen, vnd enttlichen von inen erfaren sollen, ob sy nun meer söliche vnlichen gewaltthatten vnd Frächheiten, einttweders mit vnnnd näbentt vns den regiereden Orthen, güettlich, oder aber meer versprochnermaßen, alls waren vnnnd gethrüwen Eidtgnossen zustagt, mit gvalt abwören, vnd den find von vnserm territorio vnd grenzen vermögen vnd abhalten wollendt. Inzwischen aber auch

nottwendig befunden, das wir vns die 5 Cath. Ort noch vor diser Badischen Tagleistung alhie in vnser Statt finden laßendt zu dem end hin, zu berathschlagen, wie vnd wasgestallten dis vsgebrochne fürw ze temmen vnd ze löschen sei. auch was vnser abordnende gesandten (. darunder 2 wider vff disere vnser angefähne Conferenz sich befürderen, vnd die anderen zween mitt vnd näbendt einem von Zürich in das Thurgow ald wohin sich die nott erforderet, rytten werdent.) angehören, was ihrer vnser Eidtg. von Zürich bescheid vnd meinung sye. Als habendt wir vch v. g. L. A. C. hiemit den tag, alls Sontag abendts by vns an der herberg zesyh, notificieren, vnd vmerer Cerengesandtschaft volmächtig hierüber instruir, erwartten, vnd näbendt beharlicher C. M. B. vnd B. fründtschafft vnd dienstserwysungen dis alles vnüberschriben nit lassen wöllen, vns zemahlen den gnaden gottes vnd Mariæ fürbitt empfelhende. Dath. den 9ten 7bris A°. 1633.

Schultheiß vnd Rath der Statt Lucern.

An Ammann und Rath der Stadt und Amt Zug.

10.

Fürschlag eines verglichs.

Als dan Ihr Er: Herr Feldmarschall Horn den Herren Abgesanten Lobl. 13 Orthen der Eydtgnoschafft durch herren Scavelizgi fürbringen Lassen, daß selbige nit in der Herren Eydtgnossen Landt Kommen sy Inn Keinen weeg zue beleidigen, vnd zue desse Zeügnus denselbigen anbiethen thuet, das so sehr Jr Er: Ire versicherungen haben möge, das die Statt Costanz In die Freyheit vnd solchen standt gesetzt werde, daß sye Imme vnd seiner Armee Keinen schaden oder Nachtheil zueschaffen könne, obgemelt Ihr Er: bereit, das Lager vffzuheben, vß den Eydtgnössischen Landen abzuziehen, vnd derselbigen guete fründtschafft zue erhalten. —

Vff welches Jr Jr. Gn. der herr Herzog von Rohan zue einem gueten vergleich fürschiagen thuet, Nambliehen das die Statt Costanz deß darinen sich aniezo vffhaltenden zuesages entlediget, Inn die Freyheit gesetzt, vnd In der Neutralitet verbliben thüe, ohne daß sy vns den beschluß eines general fridens (. welcher zuegeben wirt, wem selbige Statt sol zuegestellt werden.) Keinem theil zue einichen vorteil dienstlich sein solle.

Zue wessen versicherung sol obgemelte Statt so weit vnnnd lang der Krieg wehren wirt, Inn der protection vnnnd Schirmb der hrn. Eydtnossen verbliben, selbige aber In solchem Standt zue erhalten, werden sy den zuesatz dessen man sich vergleichen wirt, darin legen, vnd vmb obgemelten Plaz, wan vounötten antworten.

So daß hauß Österreich zue diserm tractat einwilligen thuet, wirt das geschäft vmb sovil desto mehr versicheret, Im fahl aber das hauß Österreich diß nit guet heissen thete, soll allsdan sich der ganze Eydtnö: Leib entschliessen, selbige mit vollkomner Irer Macht zue erhalten vnnnd protegieren oder diejenige Parth mit welcher albereit tractiert wirdt, zum gehilffen anzuerüeffen, Old aber selbige dem Allerchristlichsten König, welcher sich In diserm geschäft eingeschlagen, vnnnd selbige Statt wol wirt wüssen zue erhalten, einhendigen.

Vnnnd Im fahl Ir Ex: herr Marschall Horn diser articul annehmen wurde, solte er Hern. Abten von St. Gallen Als Fro Mayestet Bundtsverwanten, schriftliche versicherungen ertheillen.

Nachdem diß resolviert, wurde Notwendig erachtet, das In nammen der 13 Orthen zue demjenigen so sich in der Statt Costanz befinden, abgefertiget wurde, selbige der motiven vnnnd bedenden so diser verglich verursacht, zue verstendigen, vnnnd wahn daselbige bey Inen annemblichen, so solte Allsbald der Vertrag In das werckh vnnnd In execution gericht werden.

Wahn aber daselbige von Innen vßgeschlagen, so sollen die Herrn der Orthen Innen ercleren, daß sye in dem Turgöw nit vorhabens ein mehrere anzahl Kriegsvoldts zue erhalten, alls zue hinderhaltung des Streiffens vnnnd Ire Landt notwendig erachtet, vnnnd dardurch Ir Ex: Marschall Horn Kein Mißtrauwen vnnnd Argwan gegeben werde. Inn disem fahl wirt Ir Ex: Herr Feldmarschall Horn versprechen, das mit disen gedingen vnnnd obgemelten Conditionen er die Statt Costanz In den freyen Standt setzen werde, es feye gleich vf was gestalt vnd formb er selbige erobere vnnnd zue seinen handen (nemmen) möchte.

Vorstehendes Projekt wurde aus vielen Ursachen „hochbedencklich“ erachtet; deßhalb suchten die 13 Orte auf folgender Basis zu traktiren:

„Daß die Statt Costanz mit bewilligung Irer oberkeit den Hrn. Eydtnossen von 13 Orthen gemeindlich In unparteysche

Handt gegeben, In dem Standt wie sye gefunden, biß zue endt diß Kriegs behalten, mit einer Nottürfftigen besatzung von den 13 Orthen belegt, Inzwüschent gleich wie dieselbigen auch Neutral seyn vnnnd verbliben solle: vnnnd von Keintwederem Kriegenden Theil nit angefochten, sonders nach Laut vnnnd Inhalt des erfolgenden beschließenden friedens Allsdan wider übergeben werden.“

11.

1633, 22. Herbstmonat.

Unserem günstigen zc.

Inn was verwirrtem vnnnd leidigem Zustannnd wir vnnns in disen vnseren Landden ieziger Zeit befinden, vnnnd wöllichermaßen vnser G. L. G. der Orten Uri, Schwyz Bunderwalden vnnnd Zug mit Frem fendlinen albereitt vffgebrochen, vnnnd in die Landtgraffschafft Turgöw sich gelägeret, das württ Vch Zwnyfelszone gnugsamb bekant sein, vnnnd Sittenmalen dann wir glaubwürdig berichtet findt, das Jeztgedachte Ort Vch in sollichem Frem vnzytigen vnd hizigen vffbruch ze secondieren ernstlich gemanet haben sollent, inen den vier Orten zugezuchen, Alß haben wir nit vngang nehmen können noch wöllen, Vch in vnserem und vbriger Evangelischer Stetten vnnnd Orten nammen hierumb der notturfft nach zuzeschriben, vnnnd Vch wolmeinlich vnnnd vätterlich von diserem Zuzug abzemanen, vnnnd zehinterhalten, da ihr nambllich wol ze sinn vnnnd gemüet nehmen wöllent, das diser eezytige vffbruch wider der meerteill Regierender Orten zustimmen, vnnnd allein vß antrib vnnnd eigenwilligkeit, Ja mutwillen frömder der Eydtnossischen fryheit mißgünstigen fürgenommen, vnnnd vß keiner billichen Ursach, oder das inen an Irer Hochheit, Oberkeitlichen rechtsame vnd Jurisdiction den minsten abbruch zuzefügen vnderstanden werde, fürgenommen württ. Da hingegen sowol durch trümherzige vnnnd yfrige interposition Ihr Frstl. Gnaden Herren Herzogen von Roan, vnnnd der vnparthygischen Orten Zuthun vnnnd Vermittlung noch güetliche mittel vnnnd wäg Befinden, das dz im Land sich befindende frömbde Volckh one blutvergießen widerumb abgeschaffet werden möchte, vnnnd könnte, die aber by angeregten Orten bißhar keinen Plaz haben mögen, sondern Sy vil Lieber nit allein das allgemeine geliebte Vatterland in vfferste ruin vnnnd verderben stürzen, wie auch durch diß

Ir vorhaben (.da es allein ein Statt ¹⁾) so von altem her dem Reich Zugehörig, vnnnd gemeiner Eydtgnosschafft nützig Zerversprechen staat, betrifft.) vnseelbarliche Zerstorung des so herrlichen Eydtgnossischen Punds verursachen wöllent. Derhalben wir dann Vch hiemit fründtgünstiglich ermanen thund, ihr Vch mit keinen guten Worten nit hinderfüren, noch Vch zu diesem schiedlichen vbruch vnnnd Zuzug in keinen wäg weder vß fürwendender pluralitet der Stimmen, oder antröumenden Zwang vermögen lassen, Sonnder die schulbige gehorsamme mit deren ihr vnnns ebensowol als inen verbunden in gebürende obacht nemmen, vnnnd also vß vnnser der Oberkheiten gemeinen bevelch warten, Sonderlich da vnnns von inen mit feindlichem gewalt vnd übersaal selbstn getröwet württ. Vnnnd wie nun wir vnnns gegen Vch aller redlichkeit, vnnnd das Ir diser vnnser wolmeinenden trümherzigen warnung gebüerenden Volzug geben werdent, versehent, Also mögent Ir hingegen Vch zu vnnns vnnnd bemelten vnnseren L. E. der übrigen Evangelischen Stetten vnnnd Orten sicherlich vertrösten, das so mann vch deswegen etwas gewalts Zuezesüegen vnderstoon wolte, wir vnnns ömer in trümen beladen vnnnd annemmen wurden, Mit fründtlichem gesinnen, Ihr diß vnnser schreiben den Regenten beider landtschafften Mendriß vnnnd Meinthal fürderlichst Copenlich überschieden wöllent. Inndem wir aber der hofnung gelebent, mann es so wytt nit kommen lassen, sondern die alte vertrauliche Eydtgnossische einigkeit fort ze pflanzen sich bedenden werde, Thund wir vnnns vnnnd Vch der beharrlichen gnedigen Obhalt Gottes wol empfehlen. Den 22. 7bris 1633.

Burgermeister vnnnd Rhaat
der Statt Zürich.

An die Regenten der Landtschafft Sauris.

12.

1633, 22. September.

Vch v. g. L. A. E. Könnendt vnungendlicher notturfft nach wir nitt bergen, das wir von vnderschiedlichen verthrumten Orten in wahrheitsgrund berichtet findt, wölcher gestallten gestrigs tags

¹⁾ Unter dieser Stadt ist Constanz gemeint.

des herrn Herzogen von Fria vnd herrn General Altringers beide armee, samptlich zu Überlingen vnd der Orthen zunächst an den Grenzen ankommen Hingägen auch ihr Exc. herzog Bernhardt von Wymar vnd herr Pfalzgraff Christian von Birkenfeld mitt iren armaden Ebenmäßig zu herrn Feldmarschalf Horn coniungiert, vnd also beide frembde Kriegende theil, sich der enden in mächtiger starker anzahl befindendt, bynabens auch für gwüß vnd gründtlich vsgäben wirtt das üwere, vnd unsere Eidtgnossen der vier Orthen Bry Schwyz vnderwalden vnd Zug, desglichen des herrn Abbtz ze St. Gallen, bereitts vsgezogne vnd zu Wyl, Rickenbach vnd der Orten sich dismalen gelägerette volk in die Landtgraffschafft Thurgöw nacher dem Bodensee vffbrechern, vnd mit dem Keyser: vnd Spannischen volk zu coniungieren, also mitt ganzer macht die Statt Costanz ze entschütten, vnd harnach vns vnd übrige Evangelische Orth glyer gestalten vszerütten, sich offentlich, vnd ungeschücht verlutten lassen, Maßen dan die Quartier zu Wynfelden vnd da umb albereit ze machen verordnung beschähen vnd so nun die sachen, die vns eben hoch empfindtlich vnd verwunderlich fürkommen, vnd üwere vnd übriger 4 Orthen zu Baden gewesten Serengesandten beschächnen hoche bezügen vnd versprechen schnurstracks zewider, alls findt wir derwägen verursacht worden, bevorderst ein anzahl vnsers volks vff unsere Grenzen der Graffschafft Kyburg, Andelfingen vnd der enden, iedoch einicher anderer gestallt nit dan zu versicherung vnserer eigenthumblich landen, vnd vns vnd unsere vnderthanen (.soveer vns Kein anderer anlaß gegäben wirtt.) vor anthröüwender gefahr vnd übersaal zeschirmen, da wir dan vch vnsere lieben Eidtgnossen hiemit unverhalten haben wöllendt. Faals ir vnd übrige Ort ie wider verhoffen gesinnett, söllten, vch mit den Keyser vnd Spannischen ze coniungieren das wir hingägen solchen Keineswegs zusächen, sondern vns zu der anderen Parthy zehaltten nit fürkommen, vnd mitt hilf derselben vnd anderer vnserer gutten fründen vns vnd unsere biderben Evangelischen vnderthanen mit hilff Gottes bestermaßen ze schirmen, vns resolviert vnd entschlossen habend, vnd dan der vstrag dem lieben Gott bevelchen werdendt. Wir wellend aber der beßeren Zuversicht geläben vnd verhoffen, ir es zu diser Extremitet nit kommen, vnd dz so lang gewärtte Eidtgnössische band, vmb einer Statt willen, so vns nützig zu versprächen Stahdt ze zerstören, nit

gemeint syn werdendt wie dan vns nützitt liebers noch erwünschters ist, dan in alter verthrumlicher Eydgenössischer liebe fürbas ze läben in erwartung by zeigeren vnserem leuffersbotten öwerer anttwordt, Thundt wir vns samptlich der gnädigen befristung Gottes wol empfelhen. Datum den 22ten 7bris A°. 1633.

Burgermeister vnnnd Rath der Statt Zürich.

An Schultheiß und Rath der Stadt Luzern.

13.

1633, 27. Herbstmonat.

Grosmechtige herren.

Ich bin vorgestern den 25ten diß Monats umb Mittag Inn des Herrn Marschall horns läger ankommen, vnd hab Imme die accommodament, so ich mit eüch vnderredt hatte, fürgetragen, welche zue approbieren er sich geneigt zeigte, mit beharlicher Protestation, dz er die belegerung Costanz auß einziger necessitet seiner Parthei zue guetem fürgenommen habe. Zue bezüging dessen habe er vnserem deputierten versprochen, denen Inn Costanz vnseren brief zue liffieren, der wirt eüch die antwort bringen, ungeacht derselben, befinde sich besagter Marschall horn immer zue disponiert dz guet befinden, welche zue gröstem Contentament des Helvetischen leibs sein werden, Inn disem geschafft zue embrassieren, Inn mittelst continuiert er die belegerung. Der herzog von Birchfeldt hat mit seiner Armee zue Imme gestossen, vnd der herzog Bernhart von Weimar, halte mit den seinen umb Wlm, die Armee des Altringers zu hemmen (?) vnd Im fahl der noth sich mit ermeltem Marschall horn zue coniungieren.

Sittmahlen die Conservation des Abbtz zue St. Gallen, eine der nötigsten vrsach der armierung der Catholischen Orthen gsin, hab ich von Mehrermeltem Marschall horn, eine authentische erklärung, für sein vnd seines landt conservation begert, darvon ich eüch Copei schicke, dan zue Imme hab ich den herrn von Molondin geschickht, das Original Zebringen. Dieweil nun ermelten hrrn. Abbtz apprehensiones vrsach haben vfhören, vnd die ewere einschlahung Zue Frem accommodament verworffen haben, gedunkt mich dz beste Zesein, dz die herren von den orthen Jedes sein

Volkh widerumb Zuerugg zue Innen nemment, vnd sy nur etwas geringe Wachten Inn dz Turgew leggend, das Rauben der streifenden zu verhindernen. Dahin aber Zue gelangen funde ich fürträglich, dz Ihr gehn Frauenfeldt deputierte schiffen sollten, vf dz solches mit einhelliger Zusammenstimmung angesehen wurde, vnd ich begere von ernambtem herrn Abbt dz er auch der seinen einen schiffe; Dan es Ihr gewiß ist, wan die armierung vf der ein: vnnnd anderen seyte verbleibt, dz es nichts anders mit sich bringe dan costen vnd verbitterung vnder den orthen der ein: vnd anderen Religion vnnnd wirt vmb sovil mehr die Spannisch vnnnd Keyserischen erwekhen gegen dem Schwygerlandt zu Züchen. Aber wan sy eüch wohl vereint werden sehen, zue erhaltung der Neutralitet vff der ein vnd anderen seithen, vnd Zeverhindern dz Keine neue Truppen Inn ewer landt Kommen, sey es dz einzige Mittel, der Krieg weit von eweren landen Zehalten.

Dann ich bitte eüch Zeglauben, das die Spanier, die anders nichts suchen, dan ein bruch ewer einigkeit dz sy es vnfelbarlich verschaffen werden, so sy Inn ewere landt Kommen, Welches vff der Schwedischen seithen nit begegnen Kan, welchen lust sy auch darzu haben möchten von wegen des respects, so sy zue der Büntnuß meines gnädigsten Königs tragent, welcher nit Zuelassen wirt, dz selbige von dennen verschafft werde, über welche sy etwas gewalts hat. Ich hab auch mit dem hrn. Marschall horn vf ersuchen der herren Gesandten von Catholischen orthen geredt, betrefent die auß Costanz geführte vnnnd Inn seine händ gefallene heyligthumben, woruff er mir geantwortet, dz so bald er dessen vom hrn. Bischoffen zue Costanz bricht seye worden, habe er sye fleissig verwahren lassen, vnd dz es allein an etwas gelts halber, so die Soldaten begerent, dz sy nit wider restituiert werden. Aber Jez da die Catholischen orth darumb anhalten, zue bezügen, wie hoch er begere mit Innen wohl Zeleben, so hat ers auß seinem eignen Sekhel erkhaufft, vnd verehrt's Innen. Kurz, ich bin verbunden eüch zue sagen, dz Ihr von Inne anders nicht dan alle Cortesia empfahen werden, vnd werden Kein Mißfallen empfohen, dan was Jr selbst Procürieren werden.

Ich werde ewer resolutionen vf obiges allhie erwarten, Eüch bittent vnd noch einmal beschwerent, dz Jr die Consequenzen diß geschaffts wol trachten wöllen, vf dz Jr nach eweren lobl. gewon-

eüch gar nit precipitierent, sonder vilmehr durch ewere Inn vilen landen bekante fürsichtigkeiten ewer volck hinderhalten, vund die Einigkeit vnd Friden In ewerem Leib erhalten sollen. Sobaldt Ihr mir ewere resolutiones werden überschickt haben, will ich zu Ihr Majestät abfertigen, Inren dessen bricht Zuegeben, welche, wie ich mich versichere, ein sonderbar Contentament empfahen wirt, zue vernemmen, mit welcher moderation vund Umbsehen Jr eüch Inn einem so wichtigen vund Ruzligen geschafft, wie diß, so man Sekunder tractiert, verhalten haben.

Über diß bitte ich Gott, dz er eüch Grosmechtige herren Inn seinem heyligen Segen erhalten wolle. Weinselden den 27ten 7bris A°. 1633.

E. dienstwilligster
heinrich von Rohan.

14.

1633, 28. September.

Unser fründtlich willig dienst, sambt was wir Eheren Liebs vund guts vermögend zuvor, Fromm, Fürsichtig, Gersam wyß, Innsonders gut Fründt, vund gethrüw Lieb Alt Eydtgnossen.

Von vnserem gethrüwen Lieben burger vund vogt zu Kno- nauw sinnd wirr gebürents flyßes Inn mehrerem berichtet worden, waß Jr durch öwere dahin abgeordnete Gsandschafft wegen vshabung beidersyts vfgestellten wachten für vund anbringen lassen, vund was für gutwilliges Eidtgnössisches anbieteten gegen vnns von denselbigen beschehen syge. Wann nun wir söllich öwerer Ehrendeputierten gethane Eidtgnössische gute erklerung ganz gern angehört vund derselben guten glauben zumessen wollten, hiemit auch vnns zu öwerem begehren der abstellung der wachten halber zu begeben geneigt weren. So konnend wir Jedoch öch vnseren G. L. N. E. hingägen nit verhalten, das wir zwahren wie gemelt öweren oberkeitlichen Syncerationen allen glauben gebend, Sitmalen wir aber deren zuwider nit allein die alten vnushörlichen threuwungen vund vnchristenliche schwachwort, sowohl im Land, als auch vund Innsonderheit von öweren vund öbrigen 3 Orten Im Thurgeuw sich befindenden Volck täglich vngeschücht mit vngedult hören, sonnder auch mit schmerzen stündlich vernemmen

müßend, daß vnßere, vnnnd anderer vnßerer Lieben Eidtgnossen Evangelischer Religion angehörige, so der Orten durchzereißten begehrt, von angezognem vßgezognen volck, mit gewalthetiger handanlegung, nebent höchster schmäch- vnd schändung ohne vnderlaß angetastet werdent, maßen dann vorgestrigs tags vnßer zugethener burger vnd gemeiner Regierender Orten bestelter Obristwachtmeister Chillian Reßelring, als derselbig synner schuldigen Pflicht nach, sich vmb rath vnnnd hilff wie das höchst verderblich brennen so von dem Costantzischen Zusaz Inn den angrenzen Flecken Im Turgöüw verübt wirt, abzustellen vnd die biderben vnderthanen vor anthreüwendem überfahl zu beschirmen syn möchten, by den Commendanten zu wyl als mit oberherren des Landts zu erhollen begehrt, selb drit gualtthetiger wyß gfenglich angenommen worden, vnd noch der stund Inn verhaftung behalten wirt, nebent demme des Herren Predicanten zu Sirnach behußung zeplünderen vnderstanden, auch Inne den Herren selbstn so derselbig anheimbsch gewesen were, umbzebringen sich vngeschücht verluthen laßen, geschwynen mit was für thröüwungen gegen den biderben Evangelischen vnderthanen vßgebrochen wirt, Ob nun diße verübungen vnnnd die hievor vnnnd aniekt erfolgte Syncerationen übereinstimmen, vnnnd die vnderthanen wie fürgeben worden, vor schaden vnd vnheil geschirmt syge, wöllend wir einem Jeden unparthygischen gemüt ze vrtheilen heimgeben, vnd ich vnßeren G. L. A. C. zuglych zu bedenken stellen, ob wir by so beschaffnen Dingen vnßere wachen abzustellen, vnd nit vill mehr vnns hingegen vff vnßer guten wach und hut zehalten vrsach habind, wir sinnd aber deß vnverrückten Eidtgnößischen ungererbten sinns vnd gemüts, Im fahl Ir vnnnd öbrige vnßere lieben Eidtgnossen oberzellte vnd derglychen villmehr andere vnlydenliche verübungen, truz- thröüw- vnnnd schmechwort by den öweren abzeshaffen vnnnd mit vnnnd nebent vnns vnßere gemeinen Lieben vnderthanen (.worzu wir vnns dann sowoll mündtlich durch vnßere Ehregesandten zu Baden, als auch jedermynen schriftlich erflert.) vor anthreüwendem überfahl, vnnnd besorgendem vnheil ze schützen vnnnd zeshirmen bedacht, das wir hierzu nochmalen gannz geneigt, vnnnd vnns nützit liebers were, dann das die alte Eidtgnößische vertruulichkeit wyters fortgeslanget vnnnd irhalten werden möchte, welliches wir ich vnßeren G. L. A. C. by anlaß vnd Inn andtwort gehörten

üwers gethanen anwerbens bester Eidgnössischer wolmeinung anfügen wöllten. Gottes gnedigem Schirm vnns damit sambtlich wol bevelchende. Datum den 18ten Septemb. Anno 1633.

Bürgermeister vnnnd Rath der Statt Zürich.

An Ammann und Rath der Stadt und Amt Zug.

15.

1633, 28. September.

Vnser fründtliche willige Dienst, sambt was wir Ehren Liebs vnd guots vermögendt, zuvor fromm fürsichtig Ehrsam wyß, besonders guot fründt, gethrüm Lieb Alt Eydtgnossen, mit Landtlüt vnd wolverthrumte Brüderer.

Wir findt (.wie auch zweiffelsohne Ihr.) glaubwürdig verständiget, was gestalten Jüngst Zuo lachen, etliche der üwren Soldaten, gegen einen Predicanten vß Zürichgepiet, etwas vnfuog vnd vnbescheidenheit gebrucht. Vnd wan dan wir liechtlich Erachten Können, die vnsern welche wuchenlich den Mercht zuo Zürich bruchen müessen, dessen nit wenig zuo entgelten haben, vnd dan auch zwüschent den Wachten, so gegen einandern vsgestellt, nit wenig verbitterung vnd vngelegenheiten geben möchte zc, wie dan Ihr vnser G. L. N. G. M. B. w. B. Als die hochwysen (.was für Consequenz haruß erfolgen möchte.) liechtlich erachten Könen, wellent wir doch vch fründtlich Eydtgnössisch vnd wolmeinlich gebetten haben, wellendt die üwren Ampts vnd Kriegsbevelhshaber dahin vermahnen by vnd gegen üwren Soldaten so vil zeverchaffen, das sy sich aller vnfuogen vnd vnbescheidenheiten, der enden enthalten vnd müeffigen, damit üwren vnd vnsern L. G. von Zürich zuo mehrern vnruowen vnd vnfuogen nit vrsach geben werde. Des habent wir vch vnsern G. L. N. G. M. B. w. B. hiemit Eidtgnössisch pitten vnd ermahnen, vnd dabi in schirm des Allmechtigen vnd Mariä fürpitt beveloen wellen. Datum den 28. tag 7bris Anno 1633.

Landtaman vnnnd Rath zuo Schwyz.

An Ammann und Rath der Stadt und Amt Zug.

Geschichtsb. Bd. XXXV.

1633, 3. October.

Wir habend anders nit gehoffet dan dz sith Jüngst gehalten Badischen 13 orthischen Tagleistung, die domahlen geführten vielfaltigen Klegten gefaßten argwohnß und Mißtrauens, sam (als) solten üm ere und vnser e g. L. N. E. der Statt Zürich zuo ynnam deß Passes Stein und darvff erfolgter belegerung der Statt Costanz Connivenz und wol sobald anlaß geben haben, hetten mögen gestillet und die dahar beider syths erhitzigte und verbitterte gemüter widerumb versühnt auch vernere mythlöffigkeit verhütet werden, umb so vil mehr, wylen angedütes leger vor Costanz vffgehoben und nun mehr die Schwedische Macht die Eydtnössißen grenzen quittiert; So eröügnend (ereignen) sich doch siederhar geschwinde löuff und dem vatterland höchst betrüüwende gefahren, und ist darzu kommen, dz Ihr vnser e g. L. N. E. und nit minder die von Zürich mit etlichem volck vßgezogen, so vorige verbitterung und schwüirigkeit der gemütheren nit wenig verursacht selbige zu vermehren und daher allerhand vnglyche trüüw- und Schmachwort vßgelassen und zum theil thätligkeiten verübt werdend; obwohl zwahr fürgeben worden dz diser vßzug vff kein böß end hin; Sonders allein zu Defension und beschirmung der Siben In Turgöüw Regierenden loplichen Orthen vnderthanen geschehen syn, So habend wir bey bewandtnuß söllicher der Sachen beschaffenheit, daruß gar lichtlich ein führ angezündet werden, dz desselben flammen In die ganze lopliche Eydtnoßschafft vßschlachen möchte, vnmbliglicher Nothurfft syn erachtet eine allgemeine Tagleistung der 13 Orten und dero zugewandten vff Sonntag den 13. diß monats vnserß Calenders abends an der Herberg zuo Baden zu erschynen, zuo beschryben umb sich zuo berathschlagen wie nit allein allgemeiner gefahr deß geliebten vatterlandts und besorgendem vnheil vorgebogen und wie Im fahl der Noth, man einanderen gethrüwlich bey springen, und dem syend, wer er auch sye, wo derselb Jchtwas (etwas) wider ein lopliche Eydtnoßschafft ingemein und besonders Tentieren sölte, wie sichs ansehen laßt, widerstand gethan werden möge; Sonders auch dz vßgezogene Eydtnössiße volck widerum heimberüfft, auch die wider den Obristen wachtmeister der Landtgraffschafft Turgöüw Chilian Kesselringen fürgenomme gfenckliche verhaftung

und des Orths vorhabende vnfründtliche Procedur sampt allem vnwesen gemilteret, gestillet und verhoffentlich alles Mißtrauwen vffgehebt werden Können Alß wir dan vnserstheils niemahlen nüt liebers gesehen, dan dz In allweg Ingemein und besonders In vnserem allersynths allgemeinen geliebten Vatterland wahre vffrecht beständige Einigkeit Frid, ruw und wolstand erhalten werden möchte: Gelanget haruff an vch vnser g. L. A. E. vnser Fründtlich pitt Ihr wellind mit besuch diser Tagagung durch vwere Ehrendeputierten nit vßbliben; Sonders neben nothwendiger vollkommer Instruction und gvalt durch dieselbigen was zu erhaltung gemeinen bestes gereichen mag, Contribuieren helfen, als zu vch wir vns zugeschehen ganz wol versehend, Entzwüschten aber pitten und ersuchen wir vch, wellind mit vernerer procedur gegen anzog-nem wachmeister biß dahin und zu verhoffentlich fruchtbarem vßgang diser Tagleistung Innhalten oder In vff der Fründen angepoten gnugsame Bürgschafft für lyb und gut vff fryen fuß stellen, mit dienstfründ Cydtgnossischer Pitt vns disers vnser allgemeine vßschryben zu argem vnnnd vngutem nit düten, ob Ihr nun disere Tagleistug besuchen wellind, begehren wir vweren fründtlichen antwort; Der Gnedige Gott welle vns wahre Einmüthigkeit und dapperkeit verlychen vnnnd alles betrüümende vnheil und böse Prattiken von vnserem vatterland abwenden und vns samptlich fürbaß In Frieden erhalten. Datum 3ten Octobris 1633.

Schultheiß vnnnd Rhat der Statt Bern.

An „Landtammann vnnnd Rhat zuo Zug.“

17.

1633, 3. October.

Extract auß der Bekhandtnuß Conradt Fridrichs von Mühlen auß dem Thurgöw N^o. 1633.

Den 3. 8bris Ist Conradt Fridrich erstes widerumb güottlich, und darnach mit 20 Pfündig gewicht Peinlich examiniert worden, waß anschlegen im Thurgöw gemacht, wa old durch welchen es beschehen seye, hat er endtlich bekhandt, dz sein Meister und der Kesselring zu Marchstätten in sein des Kesselrings hauß bey-samen gesein, und mit einandern abgeredt, dz ein ieder wachmeister seiner Gemeind firtragen solle, wan die Länder in dz Thurgöw

ziehen, man sturmschlagen, vnd ihnen in weeg stehn solle, sy gegen den Schwedischen einfall zuethun verhindernen, sein Meister welcher auch ein wachmeister seye, habe gleich als er vom Kesselring khomen, solches seiner Gemeind firgetragen, vnd ihne of solches nach weyl gehn heysen, dorten Zuerfahren, wann die Lander ins Thurgow ziehen wollen, alsbald hinder sich Zuelaufen, vnd den nechsten Meßmer Zum Sturmschlagen zu ermanen, in welches er eingewilliget vnd of dises end Zue spehen allheero khomen seye, es habe ihme Melchior Napf Schlosser Zue Muhlen (.welcher den Raub Zue Gruessenberg thun helffen.) anbefohlen, wan das Kruegsvoldh der Landeren darruckhen werden, damit der sturm an allen orthen nit veripehtet, dem nechsten Bwern ein Ross Zuenemmen, vnd wan er ein solches Zue Todt reutte, gleich von einem andern Bwren wider einß begeren, vnd starckh fortreiten damit nichtzit verhindert werde, der Kesselring, welcher neben dem Scherben von Bachj der argste seye, hat er gleiche anschlag gemacht, wann er von Zurich oder aus dem Schwedischen Leeger khommen, Dergleichen spehen (Spaher) wie er gesein, seyen mit Namen Thoman von Merchstatten, hanß Jacob vnd deß Kesselrings khnecht, Beat hobli Zue Merchstatten so eben an einem Auggsicht, Scherb von Bachi, Melcher Napf vnd heinj herzig von honburg, welcher ein Meydtli zwingen wollen, soll ihme 4 Thaler geben, mueße ihme dan nichtzit von Schwedischen widerfahren, disere anschlag haben sy allein darumb gemacht, dz sy verhoffendt gar frey vnd allein von Zurich bevogetet werden.

Actum of den Tag wie obstaht

In der Statt Weyl im Thurgow.

Es seye auch fernerß beschloffen gsein, das nach dem Sturm geschlagen gsein, den Marchal Horn alles zuverwarnen, damit er sein Macht alsbald zue ihnen stoffen Thue.

18.

1633, 8. October.

Wir habent vns by diser occasion of vnderschyndlichen schryben, welche ihr dise tagen hero, an omer vnd vnser g. L. A. G. der Statt Lucern ablauffen lassen, zeersehen gehabt, vnd nit one beduren funden, das ihr die von vns theils ins werckh gesezte vnd theils noch anstehende redlich, Vatterlandisch, auch off vilfalltig heiter ergangne Verabscheidungen fundierte meinungen nit allein ze ver-

druß vfgenommen, sonder noch darüber by mäniglichem unguet-
 lich vßdüten vnd widerwertig interpretieren thund, dessen ihr doch
 vch zeenthalten vnd mäßigen wüssen solltent, wan ihr den sachen
 vnpassioniert nachsinnen, vnnnd recht ze gemüet nemmen thättend,
 das hierdurch nützlich anders gemeint noch gesuecht wird, als vnser
 gehorsamme Vnderthonen in thriwen schutz vnd schirmb, sodanne
 deß lieben Vatterlandts sicherheit in gebürender obacht zehalten,
 vnd fernerem Übel vorzehommen, So sind auch wir noch so nyt
 nit bericht, das herr Feldtmarschall Horn vnser Landt solcherge-
 stalt in allwäg gerumbt vnd quitiert, das wir vns an vnseren
 Päß- vnd Grenzen sicher wüssen mögent, daher wir vch vnsern
 g. L. M. G. vil eher zuthruwet hettend, vmer wolgefallen, als sol-
 chen schlächten danckh vnd starckhen suspect dabij zeeerholen, Vn-
 der allem aber habent wir vns im wenigsten yngebildet vnnnd er-
 wartet, das ihr in einem vmerer obangezognen schryben, vnderm
 22ten Septembris styli veteris, von den vier Lobl. vff obiges end
 hin vßgezognen Orten einen so gar ungueten nyt vßsehenden wohn
 schöpfen, auch für gwüß vnd gründtlich ausgeben wurdend, als
 wan soliche ein willen vnd anschlag hettend, sich mit dem Keyße-
 risch- vnd Spanischen volckh zu coniungieren, vnd also gesambt
 die Statt Costantz ze entschütten, vnnnd hernach sich mit ganzem
 gwallt vff vch vnd vbrige Lobl. Stett vmerer Religion zelassen,
 Nebent wyterer angehendter erklärang, Fals demme also syn sollte,
 das Jr hingegen vch zu der anderen Parthy schlagen, vnd vwere
 sachen mit derselben, vnd anderer vmerer gueten fründen hilff an-
 stellen müßstend. Nun wird sich mit der warheit nit erfinden,
 noch an tag zebringen syn, das wir nemalen in vnser herz gelas-
 sen, solche procedur wider vch zu vnderstahn, vil weniger ein con-
 iunctur mit vßerlicher Macht anzustellen. Wir aber habent vnns
 vß höchste ze empfinden vnd beklagen, vnd thombt vns frömbd
 vnd schmerzlich für, das ihr albereit so nyt wider vnns verfahren
 syn, vnnnd vff dise Zyt (.in was meinung vnnnd intent ist vns
 verborgen.) ein gwüße anzal schwedisches volckh begert vnnnd ange-
 nommen haben sollend, welchem wir kheinen glauben bygemessen
 hettent, wan nit solches vnderschydblich befrefftiget worden, So dero-
 wegen diß ein sach, darus liechtlich ein vnvermendenliche wntleüf-
 figheit fließen vnnnd thommen möchte, wir aber in allweg dahin
 sehend vnnnd trachtend, das so lang gewarte Eydtgnössische Band

fürbas vnzerstörlich zeehalten, vund mit einanderen in alter verthrumlicher Eydtnößischen Liebe ze leben, So hat die hohe vnd vn-
 umbgengliche notturfft erhöwschen wollen, nebent obberüert-wolmei-
 nender remonstration, vch vnser g. L. M. E. fründt- Eydtnößisch ze
 piten, auch darneben alles ernsts zu vermahnen, ihr vch eines besseren
 bedendchen, vund dises angenommne volckh vngesumbt wider abschaf-
 fen, vund derglychen actionen nit mehr verstaten wellend, Fals
 aber wider verhoffen ihr vch solche execution nit wurdend ange-
 lägen syn lassen, Röntend ihr für vch selbstern vernünfftig erme-
 ßen, das wir vnserß theils eben auch dardurch veranlaßet wur-
 dend, glycher Versehung nachdendchens Behaben, welches aber wir
 vil lieber erspart sechen, vund also der Zuversicht syn wellend, es
 werde úwere intention dahin auch gestellt syn, Dero effect wir
 hiemit mit verlangen erwarten, vund vns zemalen deß Allmechtigen
 gnadenschirms zu bestendiger Rhum vund fridsame zc. Datum
 vnd in vnßer aller Namen den 8ten 8bris A°. 1633.

Der 5 Catho: Orten der Eidtnoschafft, Namlich
 Lucern, Bri, Schwyz, Underwalden vund Zug,
 Rhatspottschafften, in der Statt Lucern by ein-
 andern Betagen versambt.

„An Burgermeister vund Rhats der Statt Zürich.“

19.

1633, 20. October.

Vnser fründtlich Underthänig willig Dienst, vnd Grus zuvor,
 Edle Gestrenge, Ehren Rottveste Fürsichtige Ehrsame vnd Wyse,
 Als Gnedig heren vnd Oberen, wier habent By diser glegenheit
 nit vnderlassen wellen vch zu berichten, das wier den 19 diß mo-
 nats zu Liechtensteg vffbrochen, vnd gen Schwarzenbach, vngfar ein
 Stundt von Wyl Geruckt, wehlen wier verstandigt wahren, das zu
 Frouwenfeldt ein Thagleistung von Siben Ortthen angesechen, ha-
 bent wier vß vnserem Mittel darzu verordnet die Beide hrn. Statt-
 hallter Beng, vnd Landvogt freüwel, wie dan von úbrigen Ortthen
 Ebenmessig Ire Ernamssette dorthin vereisen sollen, Also kumbt
 vns hütt mit verwunderung für dz selbige abgeschlagen, deßwegen
 Gnedige Herrn vnd Oberen Rhönendt wier vch nit verhalten, wyl
 wier vns In des Fürsten S: Gallen Landt In so mercklicher Gro-
 ßer thüre Befindentt, wie dem Gmeinen Soldatten vnErthreglich

In die harr, One wyteren zuschub des Gellts sich wyters vffzehalten, hettendt Jedoch vermeindt Nit allein wier, Sonders úbrige fendli, Ir vnser Gnedige heren durch úwere Befúrderliche Zusammenkunfft vns andúttung Geben, damit wier wússendt Ob es dunlich In das Thurgeúim samentlich zu zúchen older vff wyteren Vscheidt zu warten, Es ist gnugsam verrathschlaget den kesselring zu Examinieren, Wie auch úbrigen Rebellen Mit Ernst nachzusetzen, ob solches von Nótten, Mit dem ganzen kriegsvold hieruff zu beiten (warten), Gebent wir úch alls den Verstendigeren zu threffen, dan one Gellt vnd Großen kosten kan es nit zugehen, Dismalen nit wyter, dan úch vnser Gn. H. vnd vns Samptlichen In schutz vnd schirm Gottes, vnd syner werden Mutter, wolbefolgen. Datum Schwarzenbach den 20ten October 1633.

Haupt-Rath vnd AmbtsRútt
von der Stadt Zug.

An Ammann und Rath der Stadt Zug.

20.

1633, 24. October.

Hochgeacht, Edel, Gestreng, vest, Fromme vund weyse, Sonders Liebe herren vund guete frúndt.

Es ist für sich selbst Landtkhúndig was Gestallten der Schwedischen Cron zuegethoner Feldmarschall Gustaff horn, den 8ten nechst abgewichnen Monat 7bris. die Statt Costanz vnversehens úberzogen, selbige vff dem Eydtgnússischen Boden hart belágeret, auch zue behelff seines Vorthails gleich anfangs sich meines Gottshauses Creuzlingen bemachtiget, vnd alda nit mit geringer anzahl seines Kriegsvolchs die belágerung biß in die 3 wuchen lang beharlich continuirt vnd fortgesetzt. Vnd obgleichwohlen ich bei einem so vnverhofften einfahl mich keiner findtlichen Pressur, sondern vielmehr alles Schirms vnd errettung versehen (.gestaltsamme wolermelter herr General Feldmarschall horn ein solches gegen den meinigen selbstn thrúmlich versprochen.) So ist jedoch Laiden am tag was für unwiderbringlicher schaden vnd vnheil, theils von der Schwedischen Armee, theils auch von der Statt Costanz bei gebruchter noth vund gegenwehr mir vnd meinem Gottshaus zuegewachsen, Inndeme bei wehrender Schwedischen belágerung úber 150 Fuoder wein vfgewent, vf 100 Malter Mál abgebachen, bei 7000 Garben

aller fruchten, vnd noch darzu über 100 Wägen mit hew (Heu) auffgefrez, etlich haubt vich, Schwein vnd schaff nidergemetzget, 4 Pferdt entziehrt, alles an Leiwat (Leinwand), bettgewandt, Ruchi vnd ander geschir, Kirchenzierd, sambt einer Kostlichen liberei außgeblündert, ein Mülli, dreü heüser, Fünff Törgell sambt 1000 weinzüber vnd Standen, wie auch Inn die 60 Fuoder Faß Inn die Aischen gelegt, die übrige heüser als Gaisberg vnd hörnli ganz ruiniert vnd zerschlagen, Inn 12 Suchart Nebengewächs heuriger Nutzen ganz zue grundt gemacht, die heürige fruchten Saath verhindert, vnd was dergleichen noch Zur Zeit vnvermerckhsam mehr, Ja, so zuerbarmen, nach vffgehebter belägerung von denn Costanzer entlichen dz Gottshauß Inn völligen brandt angesteckt, darinnen dan nebet der Orgel vnd Glogen, alles so von den Schwedischen übergelassen, Im raub vnd rauch hingegangen, vnd hierdurch mir vnd den meinigen der Geruß gemacht, also der Bettelstab an die handt gegeben worden, will geschwigen was bei disen algemeinen Kriegsempörungen durch andere guete freündt mir anvertraut vnd Inn behaltens geben, wie dan Inn specie dem Gottshauß neben den brieflichen Documenten noch Inn die 20000 fl. wärth Im Raub geblieben.

Demnach dan ich Inn diesem hochbeweinenden Elendt mir nit zue helfen weiß, besonders aber mein abgebrantes Gottshauß Inn meiner Gnädigen herren vnd Obern vnmittelbahren schuz vnd schirmb der 7 Regierenden Orten des Thurgewß gelegen ist. Als hab bei den herren ich, wie billich, mich dises hoch empfindtlichen verlurst erclagen vnd zuemahlen vmb vätterlichen Rath hiemit fründtlich dienstlich ansuechen sollen, nit Zweiffent denselben dergleichen hilffliche mittel obhanden sein werden, wordurch mir meines erlittnen Schadens gebürender wandell vnd abtrag beschehen möge. Wie nun von dem höchsten Gott die herren solcher vätterlichen vorsorg halber, Iren reichlichen Lohn zu gewarten haben werden, als erkennen ich, vnd mein vndergebnes Convent ein solches auch vmb dieselbige die tag vnserß lebens zuvorderst gegen Gott mit vnserem Täglichen gebett so dem eüffersten vnserem vermögen nach widerum zu verdienen, vns so schuldig so willig. Die herren damit der obhandt Gottes befehlende.
Actum den 24ten 8bris Anno 1633.

Der herren

dienstfr. williger
F. Jacob Abbt.

